

Gefördert / finanziert durch:



Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – wissenschaftliche Grundlagen

Ergebnisbericht zu Erhebungen bei
Berufsbetreuerinnen und -betreuern

Silvia Schürmann-Ebenfeld

Wissenschaftliche Texte

Wissenschaftliche
Texte

Silvia Schürmann-Ebenfeld

Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – wissenschaftliche Grundlagen

Ergebnisbericht zu Erhebungen bei Berufsbetreuerinnen und -betreuern

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 50 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Träger des 1963 gegründeten Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält das DJI im Rahmen von Projektförderungen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Aktuell arbeiten und forschen 360 Mitarbeiter/innen (davon 225 Wissenschaftler/innen) an den beiden Standorten München und Halle/Saale.

Impressum

© 2016 Deutsches Jugendinstitut

Abteilung Jugend und Jugendhilfe

Projekt: Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – Wissenschaftliche Grundlagen

Nockherstraße 2, 81541 München

Telefon: +49 (0)89 6 23 06-0

Fax: +49 (0)89 6 23 06-162

<http://www.dji.de/BKiSchG>

ISBN: 978-3-86379-227-5

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 7 |
| 2 | Methodisches Vorgehen | 9 |
| 2.1 | Auswahl der Fokusgruppenteilnehmenden | 12 |
| 3 | Rechtliche Betreuung in Deutschland | 14 |
| 3.1 | Rechtlich Betreute | 14 |
| 3.2 | Rechtliche Betreuer/innen | 16 |
| 4 | Berufsbetreuer/innen und Kinderschutz | 19 |
| 4.1 | Das Thema Kinderschutz im Alltag von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern | 20 |
| 4.2 | Rollen- und aufgabenbedingte Loyalitätskonflikte | 22 |
| 4.3 | Kenntnisstand über das BKiSchG | 24 |
| 4.4 | Spezifische Herausforderungen bei der Betreuung von Eltern | 26 |
| 4.5 | Bisherige Lösungsstrategien im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen | 28 |
| 5 | Ergebnisse zu den Regelungsbereichen des BKiSchG | 31 |
| 5.1 | Stärkung präventiver Maßnahmen | 31 |
| 5.2 | Herstellung einer größeren Handlungs- und Rechtssicherheit | 32 |
| 5.3 | Verbesserung der Kooperation | 35 |
| 6 | Fazit | 38 |
| | Literatur | 41 |
| | Anhang | 42 |

1 Einleitung

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) trat am 01.01.2012 in Kraft. In Artikel 4 ist die Evaluation der Wirkungen des Gesetzes bis Ende 2015 festgeschrieben. Die in dem Gesetz enthaltenen Regelungen sprechen eine Vielzahl von Normadressatinnen und Normadressaten an, unter ihnen die Gruppe der Berufsbetreuer/innen.¹ Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Erhebung bei Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern dargestellt. Ziel des BKisSchG ist eine umfassende und wirksame Verbesserung von Prävention und Intervention im Kinderschutz in Deutschland. Es soll zu einer Verbesserung der fachlichen Praxis der in diesem Bereich tätigen Akteurinnen/Akteure, zu einer Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie zu einer Fortentwicklung in diesem Feld bereits bestehender Standards beitragen. Im Zentrum der Evaluation stehen die Umsetzung und Folgen der übergeordneten Zielsetzungen des BKisSchG, die sich anhand der Regelungsbereiche „Stärkung präventiver Maßnahmen“, „Herstellung einer größeren Handlungs- und Rechtssicherheit“ sowie „Definition verbindlicher Standards“ darstellen lassen. Da verschiedene Regelungen des BKisSchG auch Vorgaben enthalten, die die Kooperation im Kinderschutz intensivieren bzw. verbessern sollen, sind die in verschiedenen Regelungen zu untersuchenden Fragen zur Kooperation unter dem eigenen Untersuchungsschwerpunkt „Verbesserung der Kooperation“ zusammengefasst.

Mit dem BKisSchG wird eine Vielzahl von Akteurinnen/Akteuren aus unterschiedlichen beruflichen Bereichen angesprochen. Die Berufsgruppe der Berufsbetreuer/innen ist aus mehreren Gründen für die Evaluation des BKisSchG bedeutsam: Zunächst gehören Berufsbetreuer/innen aufgrund ihrer Nähe zur Kinder- und Jugendhilfe zu den Normadressatinnen/Normadressaten des BKisSchG. Sie betreuen Erwachsene, die möglicherweise Eltern sind. Damit sind Berufsbetreuer/innen einer Berufsgruppe zuzuordnen, die in ihrem beruflichen Alltag mit Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden kann. Des Weiteren nehmen sie hier u. U. eine Schlüsselrolle im Kinderschutz ein: Berufsbetreuer/innen sind Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Betreute zu Hause besuchen. Möglicherweise sind sie hierdurch die Ersten, die in die Familien gehen und mit der familiären Situation und möglicherweise Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind. Somit steht das rasche Abwenden einer sich entwickelnden oder bereits bestehenden Kindeswohlgefährdung gegebenenfalls in der Abhängigkeit von der Aufmerksamkeit und Handlungsfähigkeit der/des jeweiligen Berufsbetreuerin/Berufsbetreibers. Umso bedeutsamer ist also der Aspekt, wie Berufsbetreuer/innen mit Kindeswohlgefährdungen umgehen und inwieweit das BKisSchG ihnen hier Unterstützung bietet.

1 Personen, die in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit die gesetzliche bzw. rechtliche Betreuung eines Erwachsenen übernehmen, werden im Fachdiskurs teilweise als rechtliche, gesetzliche oder Berufsbetreuer/innen bezeichnet. Im Folgenden wird der Begriff Berufsbetreuer/in verwendet.

Für die Evaluation des BKiSchG ist die Zielgruppe insbesondere aus folgenden weiteren Gründen interessant: Strukturell betrachtet bilden Berufsbetreuer/innen eine Gruppe, die zum größten Teil selbstständig und als Einzelperson arbeitet. Im Gegensatz zu bspw. Ärztinnen/Ärzten an Kliniken, die in größere Institutionen und multiprofessionelle Teams eingebunden sind, verfügen Berufsbetreuer/innen über kaum eine bis keine institutionellen Strukturen. Hier ist es also von besonderem Interesse, herauszufinden, ob das BKiSchG und/oder dessen Inhalt der Berufsgruppe überhaupt bekannt sind. Vor allem der § 8b Abs. 1 SGB VIII ist hierbei für die Zielgruppe relevant. Demnach besitzen Personen einen Anspruch auf Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die im Rahmen ihrer Arbeit mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind und Unterstützung bei der Einschätzung einer Gefährdung bedürfen. Inwieweit Berufsbetreuer/innen dieser Beratungsanspruch bekannt ist und ob bereits diesbezügliche Erfahrungen vorliegen, ist also eine spezifische Fragestellung, der im Rahmen der Evaluation nachgegangen wird.

Des Weiteren ist es von Interesse, ob bei Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern ein Bewusstsein für eine mögliche Konfrontation mit Kindeswohlgefährdung vorhanden ist. Da Berufsbetreuer/innen ausschließlich Erwachsene betreuen, fallen die Belange von etwaig vorhandenen Kindern im Haushalt der betreuten Person nicht in ihren Aufgabenbereich. So kann es gegebenenfalls geschehen, dass eine Kindeswohlgefährdung mehr oder weniger bewusst nicht wahrgenommen und/oder ignoriert wird. Hier kommt ein für die Berufsgruppe spezifischer Aspekt hinzu: Aufgrund des Betreuungsauftrags für die Eltern können Berufsbetreuer/innen beim Wahrnehmen einer Kindeswohlgefährdung, verursacht durch die/den Betreuten, in einen Loyalitätskonflikt geraten. Unternehmen sie weitere Schritte zum Schutz des Kindes, verhalten sie sich der/dem Betreuten gegenüber illoyal. Wie Berufsbetreuer/innen mit dieser Dilemma-Situation umgehen und inwieweit ihnen das BKiSchG hier Unterstützung bietet, ist ein weiterer interessanter Aspekt, der bei der Evaluation betrachtet wird. Zudem sind die Handlungsstrategien von Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern von großem Interesse, die aus einer wahrgenommenen Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung des potenziellen Loyalitätskonflikts resultieren. Des Weiteren ist es möglich, dass sie bereits nach den Empfehlungen des BKiSchG handeln, auch wenn ihnen diese unbekannt sein sollten. Aufgrund der geringen Institutionalisierung von Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern stellt sich schließlich die Frage, ob sich die aus der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse auf Berufsgruppen übertragen lassen, die ähnlich gering strukturiert sind, wie bspw. Logopädinnen/Logopäden und Physiotherapeutinnen/ Physiotherapeuten.

Im Folgenden wird zunächst auf die Methode der Erhebung eingegangen, gefolgt von einer Übersicht über die rechtliche Betreuung in Deutschland und die Zielgruppe der vorliegenden Erhebung. Anschließend werden die übergeordneten Ergebnisse der Evaluation ausgeführt und die Ergebnisse zu den Regelungsbereichen des BKiSchG bezugnehmend auf die Zielgruppe dargestellt.

2 Methodisches Vorgehen

Die Beforschung der Zielgruppe Berufsbetreuer/innen ist aus zweierlei Gründen eine besondere Herausforderung: Erstens ist der Zugang zur Zielgruppe aufgrund ihrer geringen strukturellen Organisation erschwert. Daher mussten geeignete Zugangswege eruiert werden. Zweitens war die Zielgruppe bisher kaum Gegenstand von Forschung.

Bezugnehmend auf die dargestellte Relevanz der Zielgruppe für die Evaluation des BKiSchG, lassen sich zunächst folgende Forschungsfragen generieren:

1. Sind Berufsbetreuer/innen in Ausübung ihres Berufs tatsächlich mit Situationen konfrontiert, in denen sie Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung erhalten?
2. Sind Berufsbetreuer/innen u. U. tatsächlich die ersten externen Personen, die Einblick in Familien erhalten und somit potenziell Anhaltspunkte für mögliche Kindeswohlgefährdungen beobachten können?
3. Besitzen Berufsbetreuer/innen ein Bewusstsein für die Möglichkeit, mit Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdungen innerhalb ihres beruflichen Umfelds konfrontiert zu werden?
4. Haben Berufsbetreuer/innen trotz ihrer geringen Institutionalisierung Kenntnis vom BKiSchG und/oder dessen Inhalt? Ist ihnen unabhängig vom Wissen um Existenz und Inhalt des BKiSchG der Beratungsanspruch bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft bekannt? Liegen hierzu bereits Erfahrungen vor?
5. Inwieweit unterstützen die Regelungen des BKiSchG Berufsbetreuer/innen dabei, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und entsprechend zu reagieren?
6. Besteht seitens der Berufsbetreuer/innen der hier konstatierte Loyalitätskonflikt gegenüber den Betreuten, wenn sie Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, die durch die/den Betreuten verursacht wird?
7. Besitzen Berufsbetreuer/innen im Hinblick auf das Erkennen und Abwenden von Kindeswohlgefährdungen Handlungsstrategien? Welcher Art sind diese Handlungsstrategien, entsprechen sie möglicherweise den Empfehlungen des BKiSchG?
8. Lassen sich die gewonnenen Erkenntnisse auf Berufsgruppen mit ähnlich geringer Institutionalisierung übertragen?

Um sich der Zielgruppe und den Forschungsfragen zu nähern, wurde methodisch ein qualitativer Zugang gewählt. Qualitative Verfahren eignen sich insbesondere für die Exploration relativ unbekannter Bereiche, wie die potenziellen Wirkungen des BKiSchG auf Berufsbetreuer/innen und ihren Umgang mit den gesetzlichen Neuerungen (Diekmann 2013: 33–34). Es wurden sowohl Experteninterviews als auch Fokusgruppen durchgeführt. Bei einem Experteninterview wird davon ausgegangen, dass sich eine Person im Laufe ihrer beruflichen Tätigkeit ein spezifisches Wissen aneignet, welches für die Exploration des Forschungsfeldes ausgesprochen nützlich

ist (Littig 2012: 1). Dieses Expertenwissen wird in Form einer teilstandardisierten Befragung erfasst. Fokusgruppen sind eine besondere Form der Gruppendiskussion. Sie sind insbesondere geeignet, sich in einem Feld zu orientieren und verschiedene Forschungsfelder einzuschätzen (vgl. Flick 2012; Helfferich 2011). Für die Experteninterviews wurde eine Mitschrift verfasst, die Fokusgruppen wurden mit Einverständnis der Teilnehmenden aufgezeichnet, transkribiert und anschließend mit Unterstützung des Softwareprogramms MAXQDA nach der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet. Induktiv, also in Form der Kategorienentwicklung am Material (vgl. Kuckartz 2014; Mayring 2010), wurden nach Themen, Inhalten und Aspekten aus dem transkribierten Material Kategorien gebildet (Flick 2012: 402–403). Anschließend erfolgte die Paraphrasierung der Unter- und Hauptkategorien.

Um beruflich relevante Aspekte bezogen auf die Regelungen des BKiSchG ermitteln und bei der Entwicklung des Leitfadens für die Fokusgruppen berücksichtigen zu können, war eine inhaltliche Annäherung an die Aufgaben und Herausforderungen des Arbeitsfeldes Berufsbetreuung im Vorfeld unabdingbar. Daher wurden zwei Experteninterviews mit Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern geführt, von denen eine Person ein engagiertes Mitglied und die andere Person ein/e Funktionsträger/in jeweils eines Berufsverbands sind. Es stellte sich heraus, dass weder das BKiSchG noch der Beratungsanspruch bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft den beiden Interviewpartnerinnen/Interviewpartnern bekannt war.

Auch zeigten sich unterschiedliche Einstellungen bzgl. des Themas Kinderschutz im Allgemeinen und hinsichtlich des Umgangs mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen im Speziellen: Beide Berufsbetreuer/innen waren bereits mit Fällen konfrontiert gewesen, in denen sie Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen haben. Dennoch gab die/der eine Berufsbetreuer/in zu Beginn des Interviews an, das Thema Kinderschutz habe in ihrem/seinem Beruf keine Relevanz. Zu der Frage, wie sie/er auf Anhaltspunkte möglicher Kindeswohlgefährdungen reagiert, gab sie/er an, man solle auf das Jugendamt verweisen, ansonsten aufpassen und sich heraushalten. Die Sorge, von einer/einem Anwältin/Anwalt der/des Betreuten verklagt zu werden, wird mehrfach wiederholt, auch der Loyalitätskonflikt wird von beiden Interviewpartnerinnen/ Interviewpartnern angesprochen.

Die/Der andere Berufsbetreuer/in betont, dass sie/er selbst und auch Kolleginnen/Kollegen zunehmend Fälle jüngerer an einer psychischen Erkrankung leidender Eltern betreue, die vor allem kleine Kinder haben. Das Thema Kinderschutz werde immer bedeutsamer, von den Berufsverbänden und auch den Betreuungsgerichten aber leider kaum wahrgenommen. Sie/er beschreibt unterschiedliche Handlungsstrategien, die sich am Schweregrad der Kindeswohlgefährdung orientieren. Bei einer ihrer/seiner Einschätzung nach manifesten Kindeswohlgefährdung werde sofort das Jugendamt eingeschaltet. Bei weniger eindeutigen Fällen werde zum Teil abgewartet, zum Teil mit den Eltern darüber gesprochen. Deutlich zeigt sich eine Unzufriedenheit mit dem Jugendamt, da dieses oft nicht so handle, wie es nach Mei-

nung der/des Berufsbetreuerin/Berufsbetreuers reagieren sollte – strenger und kontrollierender bis hin zur Inobhutnahme.

Hier sind also zunächst unterschiedliche Wahrnehmungen bzgl. der Relevanz des Themas Kinderschutz und verschiedene Handlungsstrategien zu identifizieren. Zugleich lässt sich eine große Unsicherheit hinsichtlich der Einschätzung von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung feststellen. Weitere Themen der Interviews bezogen sich auf die Netzwerkstrukturen innerhalb des Berufsfeldes sowie das Netzwerken nach außen. Auch Erfahrungen mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier insbesondere mit dem Jugendamt, nahmen bei den Interviews einen großen Raum ein.

Auf Basis der Vorüberlegungen und der beiden Experteninterviews wurde schließlich ein Leitfaden entwickelt, der sich an folgenden Hauptthemen orientiert (Originalleitfaden siehe Anhang):

Erfahrungen mit und Herausforderungen bei Kindeswohlgefährdungen im beruflichen Alltag

Situationen mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen; Anzeichen und Form von Kindeswohlgefährdungen; Sicherheit im Einschätzen von Kindeswohlgefährdungen; Handlungsstrategien; Loyalitätskonflikt; Unterstützungsoptionen; Erfahrungen mit der Kinder- und Jugendhilfe; Erfahrungen mit Hilfen zur Erziehung; Erfahrungen explizit mit dem Jugendamt und Allgemeinem Sozialen Dienst (ASD)

Veränderung und Konstanz seit Inkrafttreten des BKiSchG

Bekanntheit des BKiSchG und des Beratungsanspruchs bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8b Abs. 1 SGB VIII; Erfahrungen mit der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft; anderweitige Beratungserfahrung; Relevanz des § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen bzgl. des Berufsfeldes Berufsbetreuung; Netzwerkintegration allgemein; Netzwerkintegration in Kinderschutzgruppen

Neue Perspektiven durch das BKiSchG

Wahrgenommene Veränderungen bzgl. des Themas Kinderschutz seit Inkrafttreten des BKiSchG; Unterstützungsvorstellungen und -wünsche seitens Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen; konkrete Fort- und Weiterbildungsbedarfe; Bewertung des Wissens um Beratungsanspruch bei einer insoweit erfahrene Fachkraft; ggf. (gesetzlicher) Nachbesserungsbedarf

Als Zugangsmöglichkeiten zur Zielgruppe boten sich zum einen die beiden Berufsverbände an, die jeweils auf ihrer Homepage, in der Verbandszeitschrift, dem Online-Newsletter sowie der internen Mailingliste den Aufruf zur Teilnahme an den Fokusgruppen veröffentlichten und versendeten. Auch hier zeigten sich unterschiedliche Bewertungen gegenüber der Relevanz des Themas Kinderschutz. Während der größere der beiden Verbände dem Thema gegenüber sehr offen war und ihm eine große Bedeutung für die Arbeit von Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern beimaß, unterstützte der kleinere Verband zwar den Aufruf, war aber insgesamt deutlich zurück-

haltender und maß dem Thema Kinderschutz bezogen auf das Berufsfeld Betreuung keine große Relevanz bei. Basierend auf den Hinweisen der interviewten Expertinnen/Experten gelang es, den Aufruf zur Workshopteilnahme über weitere Kanäle zu verbreiten. So erklärten sich die Fachexpertinnen und Fachexperten der deutschlandweit stark frequentierten Mailingliste „Betreuungsrecht“ bereit, den Aufruf zu versenden und hierdurch Berufsbetreuer/innen zu erreichen, die nicht einem Berufsverband angeschlossen sind.² Des Weiteren verschickte der Geschäftsführer des Betreuungsgerichtstags (BGT) den Aufruf über den internen Newsletter. Da sich der BGT als Fachverband aller an betreuungsgerichtlichen Verfahren und der rechtlichen Betreuung beteiligten Personen versteht, ergab sich hierüber ein sehr guter Zugang zur Zielgruppe. So konnten auch über diesen Weg Berufsbetreuer/innen erreicht werden, die nicht einem Verband angeschlossen sind, sowie verschiedene Mitarbeitende von Betreuungsbehörden und -gerichten, die ihrerseits die Möglichkeit hatten, den Aufruf weiterzuleiten.³ Des Weiteren versendete die Bundesrechtsanwaltskammer den Aufruf an ihre Mitglieder. Über diesen Weg sollten vor allem anwaltliche Berufsbetreuer/innen erreicht werden, die im Gegensatz zu nichtanwaltlichen Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern Mitglieder von Anwaltskammern sind (siehe Kapitel 3.2). Die Teilnehmenden der Fokusgruppen berichteten schließlich von unterschiedlichsten Informationskanälen, über die sie auf die Fokusgruppen aufmerksam wurden.

2.1 Auswahl der Fokusgruppenteilnehmenden

Bei der Auswahl von Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern zur Teilnahme an den Fokusgruppen wurde auf eine möglichst heterogene Zusammensetzung geachtet. Diese orientierte sich zum einen an den Standorten der Fokusgruppen, zum anderen am Organisationsgrad und beruflichen Hintergrund der Teilnehmenden (siehe Kapitel 3.2). Um einer lokalen Überrepräsentativität der Teilnehmenden entgegenzuwirken, wurden Fokusgruppen an den drei verschiedenen Standorten Hamburg, München und Berlin durchgeführt. Auch wurde auf eine überregionale Teilnahme geachtet, es nahmen sowohl ortsansässige Berufsbetreuer/innen als auch solche aus anderen Orten und Bundesländern an den jeweiligen Fokusgruppen teil. Zu den Fokusgruppen wurden sowohl selbstständig als auch bei einem Betreuungsverein arbeitende Berufsbetreuer/innen eingeladen. Wie in Kapitel 3.2 erläutert, arbeiten Berufsbetreuer/innen meist selbstständig und weisen einen sehr geringen Organisationsgrad auf. Es gibt jedoch auch Berufsbetreuer/innen, die bei einem Betreuungsverein angestellt sind. Dies bietet die

2 Die seit 22.07.1997 herausgegebene und verantwortete Mailingliste „Betreuungsrecht“ dient dem Austausch von Informationen und Meinungen rund um das Betreuungsrecht im Sinne einer Betreuung nach dem BGB (siehe weiterführend <https://lists.ruhr-uni-bochum.de/mailman/listinfo/betreuungsrecht>).

3 Siehe weiterführend <http://www.bgt-ev.de/>

Möglichkeit, den Vorteil des kollegialen Austauschs zu nutzen – generell sind Rückspracheoptionen hier häufiger gegeben als bei selbstständig arbeitenden Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern. Dies kann auch in Bezug auf die Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdungen und Kenntnis des BKiSchG von Bedeutung sein. Ein weiteres Merkmal, an dem sich die Auswahl der Teilnehmenden orientierte, ist der berufliche und hier insbesondere der anwaltliche und nichtanwaltliche Hintergrund der Berufsbetreuer/innen. Da sich anwaltliche Berufsbetreuer/innen aufgrund ihrer anwaltlichen Aufgaben und ihrer juristischen Sozialisation regelmäßig mit Gesetzestexten und -novellierungen auseinandersetzen, ist es möglich, dass diese über das BKiSchG unter Umständen besser informiert sind als nichtanwaltliche Berufsbetreuer/innen. Auch kann angenommen werden, dass anwaltliche Berufsbetreuer/innen bezugnehmend auf zu diskutierende Aspekte im Bereich Kinderschutz mehr Rechtssicherheit aufweisen als nichtanwaltliche Berufsbetreuer/innen. Daher wurde auch hier auf eine Durchmischung der Teilnehmenden an den Fokusgruppen geachtet.

Bezüglich des beruflichen Hintergrunds der nichtanwaltlichen Teilnehmenden lässt sich festhalten, dass diese zwar einen unterschiedlichen Werdegang aufweisen, viele jedoch eine Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen Bereich besitzen (Erzieher/innen, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Sozialarbeiter/innen) und Berufserfahrungen in verschiedenen Bereichen aufweisen, die der Kinder- und Jugendhilfe nahestehen. Hier kann bei einigen Teilnehmenden also von einer gewissen Vorerfahrung im Umgang mit den Aufgaben und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ausgegangen werden, bei anderen Teilnehmenden ist diese Annahme jedoch eher unwahrscheinlich. So kamen die anwaltlichen Berufsbetreuer/innen eher aus kinder- und jugendhilfefernen Fachgebieten. Wie in Kapitel 3.2 erläutert, sind auch bei nichtanwaltlichen Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern Quereintritte möglich. Ein weiterer zu berücksichtigender Aspekt ist, dass einige Teilnehmende neben der Betreuung von Erwachsenen als Berufsbetreuer/innen auch Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige vertreten. Diese Aufgaben ermöglichen ihnen ggf. Einblick in Verfahren und Rechtslagen den Kinderschutz betreffend, über die andere Teilnehmende nicht verfügen. Daher wurde auch dieses Merkmal der Teilnehmenden in Erfahrung gebracht.

Insgesamt nahmen an den eintägigen Fokusgruppen fünfzehn Personen in Hamburg, sechs Personen in München und vierzehn Personen in Berlin teil. Es ist gelungen, die genannten verschiedenen Kriterien in allen Fokusgruppen zu berücksichtigen und der Prämisse der Durchmischung zu folgen.

3 Rechtliche Betreuung in Deutschland

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 1,3 Millionen Menschen in Deutschland rechtlich betreut. 59,1 % (2012: 60,5 %) der Betreuungen wurden dabei von ehrenamtlichen Betreuerinnen/Betreuern und 40,9 % (2012: 39,5 %) von Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern durchgeführt.⁴ Derzeit gibt es circa 13.000 Berufsbetreuer/innen in Deutschland, viele üben die berufliche Führung von Betreuungen als Nebentätigkeit aus (BtPrax 2015b).⁵ 2013 bestellten Betreuungsgerichte zu 34,3 % (2012: 33 %) selbstständige Berufsbetreuer/innen, zu 6,4 % (2012: 6,3 %) Vereinsbetreuer/innen und zu lediglich 0,3 % (2012: 0,2 %) Behördenbetreuer/innen (Deinert 2014: 256–257).

3.1 Rechtlich Betreute

Es existiert keinerlei Statistik der Betreuten hinsichtlich Alter, Geschlecht, Grund für die Betreuung etc. Auch die Angabe, ob im Haushalt der/des Betreuten Kinder leben, wird statistisch nicht erfasst. Einzig eine Sondererhebung im Rahmen der Evaluation des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (BtÄndG) aus dem Jahr 2009 gibt hierzu detailliertere Informationen (Köller/Engels 2009). Die Ergebnisse basieren allerdings auf Zahlen aus den Jahren 2005 bis 2007. Demnach waren zum Zeitpunkt der Erhebung mit einem Anteil von fast 50 % die 40- bis 69-Jährigen die Altersgruppe, die bei den unter rechtlicher Betreuung stehenden Personen am häufigsten vertreten ist. Jeweils ein Viertel aller Betreuten waren 70 Jahre und älter, ein weiteres Viertel bildeten die 18- bis 39-Jährigen. Das Geschlechterverhältnis war in allen Altersgruppen nahezu ausgeglichen (Köller/Engels 2009: 74–76).

Somit lässt sich bezugnehmend auf die Evaluation des BKiSchG und der Frage, ob Berufsbetreuer/innen im Zuge der Betreuung Erwachsener mit Situationen von Kindeswohlgefährdungen konfrontiert sein können, Folgendes festhalten: Ein Viertel aller Betreuten befand sich in einem Alter, in dem häufig minderjährige Kinder im Haushalt leben. Zudem ist davon auszugehen, dass auch bei Betreuten in der Altersgruppe 40- bis 69-Jährige durchaus minderjährige Kinder im Haushalt leben können. Auch wenn die Statistik über die Anzahl von betreuten Erwachsenen aus den Jahren 2005 bis 2007 stammt, ist davon auszugehen, dass diese Verteilungstendenz wei-

4 Die genauen Zahlen aller beruflich geführten Betreuungen werden nicht ermittelt, sondern seit 1999 lediglich die Anteile bei neu bestellten Betreuerinnen/Betreuern (BtPrax 2015b: Berufsbetreuer).

5 Die „Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung (BtPrax)“ wird vom Bundesanzeiger Verlag herausgegeben und ist ein interdisziplinäres Informations- und Diskussionsforum für alle Beteiligten des Betreuungswesens. Online bietet die Homepage der Zeitschrift den Zugang zum BtPrax-Betreuungs-Lexikon, das Informationen zum Thema rechtliche Betreuung bereitstellt, auf die im Rahmen der Erhebung und des vorliegenden Berichts mehrfach zurückgegriffen wurde.

terhin Bestand hat. Aufgrund der Aussagen beider Bundesverbände sowie der Aussagen in den beiden Experteninterviews und der Berichte aus den Fokusgruppen lässt sich schließen, dass es sogar eher eine Tendenz hin zu jungen betreuten Erwachsenen gibt.

Auch die Gründe für eine rechtliche Betreuung sind vor dem Hintergrund des Kinderschutzes von Interesse. Aus der Erhebung des 2. BtÄndG geht hervor, dass in den Jahren 2004 bis 2006 mit durchschnittlich 33 % der häufigste Grund für eine rechtliche Betreuung eine psychische Erkrankung der/des Erwachsenen darstellt (Köller/Engels 2009: 77). Es wird zudem darauf verwiesen, dass die tatsächliche Anzahl der aufgrund einer psychischen Erkrankung Betreuten vermutlich weitaus höher liegt, da in den Gesprächen mit Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern im Rahmen der Erhebung von einer deutlicheren Zunahme junger Betreuter mit psychischen Erkrankungen berichtet wird, als an der Prozentzahl abzulesen ist.⁶ Eine differenzierte Betrachtung der Altersgruppen im Jahr 2007 zeigt, dass eine psychische Erkrankung als Grund für die Betreuung in der Altersgruppe der 18- bis 39-Jährigen mit 48 % bei nahezu der Hälfte der Betreuten vorliegt (vgl. Tabelle 1). Bei der Altersgruppe der 40- bis 69-Jährigen besteht eine psychische Erkrankung als Betreuungsgrund sogar bei 52 % der Betreuten. Eine Suchterkrankung lag in der Altersgruppe der 18- bis 39-Jährigen bei 13 % der Betreuten vor. In der Altersgruppe der 40- bis 69-Jährigen stieg ihr Anteil auf 33 % an (Köller/Engels 2009: 78). Weitere Betreuungsgründe sind eine körperlich und/oder geistige Behinderung sowie Demenz.⁷

Tabelle 1: Gründe für eine Betreuer/innenbestellung 2007 (Mehrfachnennungen möglich)

| Alter der Betreuten | Körperliche Behinderung | Demenz | Sucht | Psychische Krankheit | Geistige Behinderung | Mischbild |
|---------------------|-------------------------|--------|-------|----------------------|----------------------|-----------|
| 18-39 Jahre | 7 % | 0 % | 13 % | 48 % | 47 % | 7 % |
| 40-69 Jahre | 13 % | 4 % | 33 % | 52 % | 24 % | 11 % |
| ≥70 Jahre | 18 % | 52 % | 12 % | 31 % | 8 % | 13 % |

Quelle: Köller/Engels 2009: 78

In Deutschland ist von einer sehr hohen Zahl von Kindern mit psychisch kranken und/oder suchtkranken Eltern auszugehen. Kinder, die in insoweit belasteten Familien aufwachsen, stehen ihrerseits unter erhöhtem Risiko,

6 Köller und Engels gehen hierbei davon aus, dass Betreute nicht nur aufgrund einer einzigen Beeinträchtigung rechtlich betreut werden, sondern aus mehreren Gründen, sodass u. U. eine psychische Erkrankung bei der/dem Betreuten zwar vorhanden ist, der vornehmliche Grund für die Betreuung jedoch ein anderer war, wodurch die psychische Erkrankung nicht genannt wird (Köller/Engels 2009: 76).

7 Demenz spielt vor allem in der Altersgruppe der 70-Jährigen und älter eine Rolle und ist bezugnehmend auf die vorliegende Evaluation nicht von Bedeutung.

selbst im Laufe ihres Lebens eine psychische Störung oder Suchtstörung zu entwickeln (Lenz 2009: 687). Eine Schätzung aus dem Jahr 1994 geht davon aus, dass allein die Zahl der Kinder eines an einer Psychose erkrankten Elternteils bei ca. 500.000 pro Jahr liegt (Remschmidt/Mattejat 1994). Eine weitere Studie aus dem Jahr 2000 zeigt, dass bei 57 von 214 Kindern, für die ein Sorgerechtsverfahren aufgrund einer Kindeswohlgefährdung eingeleitet wurde, eine psychische Erkrankung der Eltern vorlag (Münder et al. 2000). Ebenso zeigen weitere Erhebungen, dass davon auszugehen ist, dass in etwa jeder siebten Familie ein Elternteil zumindest zeitweise oder dauerhaft von Alkoholmissbrauch betroffen ist, bei jeder zwanzigsten Familie betrifft dies beide Elternteile. Insgesamt sind etwa 2,7 Millionen Kinder im Alter bis zu 18 Jahren von einer elterlichen Alkoholerkrankung betroffen (Lenz 2009: 686).

Anhand der Daten (vgl. Tab. 1) lässt sich festhalten, dass Berufsbetreuer/innen zu einem sehr großen Teil Erwachsene betreuen, die eine psychische Erkrankung und/oder Suchterkrankung aufweisen. Leben in demselben Haushalt Kinder, kann es also möglicherweise vorkommen, dass Berufsbetreuer/innen im Rahmen ihrer Betreuung mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen konfrontiert werden. Gleichzeitig muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass eine psychische Erkrankung und/oder Suchterkrankung der Eltern nicht zwangsläufig zu einer Kindeswohlgefährdung führt. Unabhängig von dieser Dispositionen sind weitere Risiko- und Belastungsfaktoren von Bedeutung, die in Familien zu einer Kindeswohlgefährdung führen können (siehe weiterführend Kindler et al. 2006; Ziegenhain/Fegert 2008).

3.2 Rechtliche Betreuer/innen

Die rechtliche oder gesetzliche Vertretung einer/s Erwachsenen durch eine andere Person ist dann angezeigt, wenn diese/r aufgrund geistiger, psychischer oder physischer Beeinträchtigung nicht mehr oder nur teilweise dazu in der Lage ist, persönliche Angelegenheiten selbst zu besorgen und an der Gesellschaft teilzunehmen (Köller/Engels 2009: 5).

Ob und in welchem Umfang ein/e Erwachsene/r tatsächlich einen rechtlichen Vertretungsbedarf aufweist, wird nach § 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB durch den sogenannten Erforderlichkeitsgrundsatz bestimmt. Das für die Klärung zuständige Betreuungsgericht prüft den Sachverhalt und ordnet den oder die jeweiligen Aufgabenkreise an, für die ein/e rechtliche/r Betreuer/in bestellt wird. Ein Aufgabenkreis legt den Bereich fest, der von einer betroffenen mündigen Person nicht ohne gesetzliche Vertretung ausgeübt werden kann. Zu den wichtigsten Aufgabenkreisen gehören Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmung, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten und Vertretung gegenüber gerichtlichen Verfahren und/oder

Behördenangelegenheiten.⁸ Auch höchstpersönliche Rechte können einer rechtlichen Vertretung übertragen werden. Dies ist jedoch nur in Ausnahmefällen zulässig (BtPrax 2015a).⁹ Aufgabenkreise sind nicht gesetzlich definiert, daher kann es unter Umständen zu unterschiedlichen gerichtlichen Auffassungen kommen, welche Aufgaben tatsächlich zu einem Aufgabenkreis gehören. In Abgrenzung zu einer Vormundschaft, bei der die allumfassende Vertretung einer minderjährigen Person übernommen wird, sind die Handlungsoptionen einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters beschränkter: Sie/Er muss und darf nicht alles tun, was ihres/seines Erachtens zum Wohle der/des Betreuten unternommen werden sollte. So existieren einerseits Rechtsprechungen zur Haftung einer/eines gesetzlichen Betreuerin/Betreuers bei unterlassener erforderlicher Tätigkeit (§ 1833 BGB i. V. m. § 1908i Abs. 1 BGB), andererseits gibt es jedoch Urteile, die deutlich die Grenzen der Aufgabenkreise und somit die Rechtshandlungen gesetzlicher Vertreter/innen festlegen (BtPrax 2015a).¹⁰

Grundsätzlich besteht zwar auch hier die Möglichkeit der gerichtlich angeordneten allumfassenden gesetzlichen Betreuung, diese ist jedoch nur dann anzuwenden, wenn eine mündige Person nicht in der Lage ist, zumindest einen Teilbereich ihrer Angelegenheiten zu bewältigen (vgl. u. a. § 276 Abs. 1 Nr. 2 FamFG, § 308 FamFG). Des Weiteren hat sich eine/ein rechtliche/r Betreuerin/Betreuer in allen Belangen stets nach den Wünschen der/des Betreuten zu orientieren (§ 1901 Abs. 2 und Abs. 3 BGB), unabhängig von ihrer/seiner Geschäftsfähigkeit.¹¹ Die Wünsche dürfen dem Wohle der betreuten Person allerdings nicht zuwiderlaufen (vgl. dazu § 1906 BGB). Als eine zusätzliche Einschränkung der Geschäftsfähigkeit einer/eines Betreuten ist die Anordnung eines sogenannten Einwilligungsvorbehaltes nach § 1903 BGB seitens des Betreuungsgerichts. Dies bedeutet, dass der/die Betreuer/in zu allen rechtswirksamen Entscheidungen seitens der/des Betreuten ihre/seine Einwilligung geben muss, wenn diese in den Aufgabenkreis der/des Betreuerin/Betreuers fallen. Ein Einwilligungsvorbehalt wird eingerichtet, wenn ohne diesen eine erhebliche Gefahr für die/den Betreuten oder ihr/sein Vermögen droht. Derzeit sind lediglich circa 5 % der Betreuten von einem Einwilligungsvorbehalt betroffen (BtPrax 2015c).

Für die vorliegende Evaluation ist es bedeutsam, den Zusammenhang zwischen rechtlicher Betreuung eines Elternteils und dessen elterlicher Sor-

8 Teilweise werden Aufgabenkreise auch als Wirkungskreise bezeichnet. Die Begriffe Aufgabenkreis und Wirkungskreis werden synonym verwendet. Im vorliegenden Bericht findet ausschließlich der Begriff Aufgabenkreis Verwendung.

9 Liegt eine entsprechende sozialmedizinische Indikation vor, kann bspw. der Aufgabenkreis und damit einhergehend die „Entscheidung über den Schwangerschaftsabbruch“ bei einer/einem rechtlichen Vertreter/in liegen.

10 So ist zum Beispiel nicht eindeutig festgelegt, ob die Beantragung von Sozialhilfeleistungen für eine/n Betreute/n im Rahmen des Aufgabenkreises Vermögenssorge zu den Rechten und Pflichten einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters gehören (BtPrax 2015a).

11 Das Betreuungsgericht kann nach § 1903 BGB mit einem sogenannten Einwilligungsvorbehalt die Geschäftsfähigkeit der/des Betreuten einschränken, sollte eine Gefahr für die/den Betreuten oder ihres/seines Vermögens bestehen. Die/Der Betreute verfügt in einem solchen Fall nicht mehr über die Fähigkeit, ihren/seinen Willen frei zu bestimmen (BtPrax 2015c).

ge zu betrachten. Hierzu ist Folgendes festzuhalten: Die Bestellung einer/eines Betreuerin/Betreuers hat grundsätzlich keinerlei Auswirkungen auf die elterliche Sorge. Dies würde dem Prinzip der Erforderlichkeit im Einzelfall widersprechen. Zudem besteht bei akuter Kindeswohlgefährdung über §§ 1666 ff BGB die Eingriffsmöglichkeit der Familiengerichte. Auch ein Einwilligungsvorbehalt hat keine Auswirkung auf die elterliche Sorge. Des Weiteren können der/dem Betreuer/in eines Elternteils keine sorgerechtlichen Befugnisse der/des betreuten Elternteils im Rahmen des Vormundschaftsrechts übertragen werden. Ein/e Berufsbetreuer/in hat allein zur Aufgabe, die/den Betreuten bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen (DIJuF 2009a: 2; siehe weiterführend DIJuF 2009b; DIJuF 2013).

Wird für eine mündige Person eine gesetzliche Vertretung bestimmt, so ist nach § 1897 BGB zunächst der Grundsatz zu beachten, nach Möglichkeit eine ehrenamtliche Betreuung einzurichten. Erst wenn diese Option ausgeschöpft ist und sich keine geeignete Person findet, wird ein/e sogenannte/r Berufsbetreuer/in bestimmt.¹² Berufsbetreuer/innen üben die rechtliche Betreuung einer/eines Erwachsenen meist im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit aus. Daneben gibt es auch Vereins- und Behördenbetreuer/innen, die als angestellte Berufsbetreuer/innen arbeiten und im Falle der Behördenbetreuung auch verbeamtet sein können. Um Berufsbetreuer/innen beschäftigen zu können, muss ein Betreuungsverein nach § 1908f BGB behördlich anerkannt sein.

Der Tätigkeit als Berufsbetreuer/in liegt keine Ausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz zugrunde. Bis zur Betreuungsreform und Inkrafttreten des neuen Betreuungsrechts 1992, bei der die vormals auch für Erwachsene geltende Vormundschaft durch die Betreuung ersetzt wurde, arbeiteten hauptsächlich Juristinnen und Juristen als sogenannte Berufsvormünder im Bereich der beruflichen Vertretung Erwachsener.¹³ Seitdem fand eine Ausweitung auf andere Berufsgruppen statt, wobei Quereinstiege aus vielen Bereichen möglich sind. In § 1897 BGB ist lediglich festgeschrieben, dass eine natürliche Person „geeignet“ sein muss, um als Betreuer/in eingesetzt zu werden. Der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe haben gemeinsam Empfehlungen als Voraussetzung für die Ausübung von Berufsbetreuungen formuliert (Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2013: 8–10). Berufsbetreuer/innen sollen folgende Vorgaben erfüllen:

12 Berufsbetreuer/innen werden mitunter auch als rechtliche oder gesetzliche Betreuer/innen bzw. Vertreter/innen bezeichnet. Um eine Abgrenzung zur ehrenamtlichen rechtlichen bzw. gesetzlichen Betreuung sicherzustellen, wird im vorliegenden Bericht für eine Person, die beruflich eine rechtliche oder gesetzliche Vertretung für Erwachsene übernimmt, ausschließlich die Bezeichnung Berufsbetreuer/in verwendet.

13 Weitere Gesetzesreformen sind das am 01.01.1999 in Kraft getretene Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BtÄndG), das am 01.07.2005 in Kraft getretene Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz (2. BtÄndG), das am 01.09.2009 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie das am 01.07.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde. Bzgl. der in diesem Bericht abgehandelten Themen muss auf diese Gesetze nicht weiter eingegangen werden.

1. Eine einschlägige Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium in den Bereichen Verwaltung, Betriebswirtschaft, Justiz, Pflege, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik
2. Eine mindestens dreijährige Berufspraxis
3. Der Erwerb von Basisqualifikationen in Betreuungsrecht, Kenntnisse der regionalen sozialen Infrastruktur und Fachkenntnisse aus den wichtigsten Aufgabenkreisen Vermögenssorge, Gesundheitspflege und Aufenthaltsbestimmung
4. Grundkenntnisse in einschlägigen Rechtsgebieten, Humanwissenschaften, Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung
5. Eine fortlaufende Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildungen

Es gibt also keine gemeinsame Ausbildungsstruktur und auch keinen verbindlichen gemeinsamen Wissenskanon oder gar eine herausgebildete berufliche Identität. Ob und inwieweit eine Person geeignet ist, Betreuungen zu führen, entscheidet das jeweilige Betreuungsgericht. Dieses prüft zwar die Fähigkeiten einer/eines Berufsbetreuerin/Berufsbetreibers anhand der genannten Parameter, es hat jedoch nicht zur Aufgabe, Berufsbetreuer/innen in weiteren Arbeitsfeldern oder Gesetzesänderungen zu schulen. Außerhalb der Berufsverbände gibt es keine institutionalisierten Strukturen, die über rechtliche Neuerungen informieren.

Zudem ist festzuhalten, dass die Mitgliedschaft in einem der beiden Berufsverbände freiwillig ist und diese wiederum nicht die Pflicht haben, ihre Mitglieder über alle relevanten Gesetzesänderungen zu informieren. Die Themenschwerpunkte der Informationen der Berufsverbände richtet sich nach den Arbeitsschwerpunkten, mit denen Berufsbetreuer/innen betraut werden. Randthemen oder gar weiterführende Themen, wie bspw. Kinderschutz, werden von beiden Verbänden bisher kaum bis gar nicht behandelt. Zudem ist lediglich circa die Hälfte der derzeit 13.000 Berufsbetreuer/innen in Deutschland einem der beiden Verbände angeschlossen. Mit anderen Worten: Welche Gesetzesänderungen einzelne Berufsbetreuer/innen als handlungsrelevant wahrnehmen, hängt von vielen Zufällen ab und liegt allein in der Verantwortung der/des Berufsbetreuerin/Berufsbetreibers selbst.

4 Berufsbetreuer/innen und Kinderschutz

Bevor im Rahmen der Erhebung bei Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern explizit auf die Ergebnisse zu den Regelungen des BKiSchG eingegangen wird, soll zunächst ein Überblick zu den übergeordneten Resultaten erfolgen. Diese stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Regelungen des BKiSchG und sind für die Auswertung der Erhebung von großer Bedeutung.

4.1 Das Thema Kinderschutz im Alltag von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern

Nachdem die Übernahme von Vormundschaften und die Begleitung von Erwachsenen in Sorgerechtsfragen explizit nicht zu den Aufgaben von Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern gehören, stellt sich die Frage, in welcher Weise Berufsbetreuer/innen mit Kinderschutzfragen in ihrem Berufsalltag befasst sind. Wie in Kapitel 3.1 dargestellt, befindet sich knapp die Hälfte der Menschen, die unter Betreuung stehen, in einem Alter, in dem es nicht unwahrscheinlich ist, dass sie mit minderjährigen Kindern zusammenleben. Zudem hat sich der Anteil an jungen und jüngeren Erwachsenen mit einer Betreuung in den letzten Jahren ausgeweitet. Die Berichte in den Fokusgruppen scheinen diese Tendenz zu bestätigen:

„Die Tendenz, junge Leute [in der Betreuung zu haben, d. Verf.], die dann auch Kinder haben, ist steigend.“ (Zitat 1)

„(...) also ich finde in meiner Praxis, dass immer jüngere Menschen da sind und immer noch jünger und noch jünger und jetzt mit Kindern. Also wie ich angefangen habe, die ersten fünf, sechs, sieben Jahre habe ich das gar nicht sozusagen, da habe ich die klassischen Menschen in Betreuung und dann änderte sich das (...). Vor so ein paar Jahren kann ich mich nicht daran erinnern, so junge Frauen mit Kindern oder so junge Familien (...), das ist die letzten sechs Jahre.“ (Zitat 2)

Durch die Zunahme der Betreuung von jungen Erwachsenen mit Kindern können Berufsbetreuer/innen in ihrem beruflichen Alltag häufiger mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen konfrontiert sein. Das folgende Zitat beschreibt, dass die Berufsgruppe sich durchaus auch extremen Formen von Vernachlässigung gegenüber sieht:

„Ja, ich weiß nicht, Hinweise ist da vielleicht zu flach gegriffen, denn, ja das ist sehr konkret, man kommt in eine Betreuung rein und geht in die Häuslichkeit und dann schreien einen da die Probleme im Prinzip an (...). Verwahrlosung, Unterernährung, teilweise vermuteter Missbrauch, so Stück für Stück, wo man dann so merkt, mmb, hier stimmt irgendwas nicht am Verhalten des Kindes, am Verhalten der Eltern zum Kind. Und die wirtschaftlichen Probleme natürlich, die damit verbunden sind, psychischer, körperlicher Missbrauch (...).“ (Zitat 3)

Die eingangs aufgeworfene Frage, ob Berufsbetreuer/innen u. U. eine Schlüsselfunktion im Aufdecken von Kindeswohlgefährdungen zukommt, indem sie in ihrer Funktion als Berufsbetreuer/in als erste Person Zugang zu einer Familie erhalten und bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen zum Abwenden dieser reagieren können, zeigt das folgende Zitat. Hier wurden im Anschluss an die Meldung beim Jugendamt beide Kinder in Obhut genommen:

„(...) das Kind eindeutig unterernährt, also lief halbnackt durch die Wohnung, man sah hier diese Missbildungen in den Gelenkbereichen, also nur noch Haut vorhanden, kein Fleisch mit sieben Jahren. Dann die Ma-

den krochen herum, es wurde geheizt mit Dämmstoffen statt mit Holzkohle oder weiß ich nicht was, sodass ich da als Asthmatikerin schon mal fast rückwärts rausging. Der Säugling kroch da auf dem Fußboden herum, in dem Unrat, in den Maden (...). (...) und da habe ich sofort zum Hörer gegriffen und noch das Jugendamt angerufen, obwohl ich ganz frisch [in der Familie, d. Verf.] drin war. (...) ich weiß, dass ich natürlich auch als Amtsperson in Anführungsstrichen da drin bin, sonst hätte ich es ja nicht mitgekriegt.“ (Zitat 4)

Anderer Beispiele enthalten Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen in Familien, bei denen bereits Hilfen zur Erziehung oder Hilfen zur Förderung der Erziehungskompetenz installiert worden waren. In einigen Fällen schienen die Hilfen nach Einschätzung der Berufsbetreuer/innen nicht zu greifen, in anderen wurde dem Wohl des Kindes aus Sicht der Berufsbetreuer/innen durch inkonsistentes Verhalten der Jugendhilfe entgegengewirkt:

„(...) ich habe mit einer/einem Kollegin/Kollegen ein junges Paar betreut, beide Borderliner (...), vor der Schwangerschaft schon Drogen, Alkohol, Gewalt, (...) uns war beiden klar, die können kein Kind versorgen, wir haben das Jugendamt eingeschaltet, die haben es nicht so gesehen. Und das Kind kam zur Welt (...). Sie [Mitarbeiter/innen des Jugendamts, d. Verf.] haben Hilfen installiert, aber letztlich war am Tag zwei, drei Stunden jemand da und einundzwanzig Stunden waren sie mit dem Kind alleine. Irgendwann, als dann deutlich wurde, das Kind ist unterernährt und nicht richtig versorgt, da haben sie dann eingegriffen und das Kind rausgenommen. Praktisch anderthalb Jahre haben wir gearbeitet, bis das passiert ist.“ (Zitat 5)

„Die [Betreute, d. Verf.] ist voriges Jahr vier Mal umgezogen, war im Frauenhaus, dann haben sie mal für sechs Wochen das Kind zu Weihnachten in Obhut genommen, dann haben sie [das Jugendamt, d. Verf.] sie in diese Mutter-Kind-Einrichtung geschickt. Jetzt kriegt die dort in der Mutter-Kind-Einrichtung die Möglichkeit, das Zimmer weiterzubewohnen für die nächsten zwei Jahre und sie [das Jugendamt, d. Verf.] streichen sie, weil sie sagen, na, den haben wir sowieso auf dem Kieker, den Träger. (...) dann werden vier Termine verschoben, die Hilfe endete am 30.06, am 26.06. haben die uns den vierten Hilfeplan vorgeschlagen, da habe ich gesagt, (...) Anfang des Monats möchte ich von Ihnen die Zusage, dass die [Betreute, d. Verf.] dort bleibt. Die muss sich noch drei Einrichtungen anschauen, muss sie gar nicht, sage ich, (...) das liegt Ihnen vor, wo sie überall war. Aber das sind Jugendämter und das sehe ich genauso, da wird eine Macht ausgespielt.“ (Zitat 6)

Insgesamt wird durch diese Zitate deutlich, dass Berufsbetreuer/innen eine wichtige Funktion im Aufdecken und Abwenden von Kindeswohlgefährdungen einnehmen können. Zudem kann ihnen, wie in den letztzitierten Beiträgen dargestellt, eine wichtige Funktion in der Hilfestellung zuteilwerden. Aufgrund der Zusammenarbeit mit den Familien ist anzunehmen, dass Berufsbetreuer/innen einschätzen können, wie sich rasche Umbrüche und Unsicherheiten im Hilfesystem auf die betroffenen Familien und somit auch das Wohl der Kinder auswirken (bspw. auf das Bindungsverhalten). Es

ist daher erstrebenswert, Berufsbetreuer/innen als wichtige Akteurinnen/Akteure im Kinderschutz wahrzunehmen. Hier bietet sich u. a. auch das Einbinden dieser Berufsgruppe in Netzwerke an, worauf in Kapitel 5.3 ausführlicher eingegangen wird.

4.2 Rollen- und aufgabenbedingte Loyalitätskonflikte

Die Übernahme eines Betreuungsauftrags ist für Berufsbetreuer/innen mit besonderen Pflichten verbunden. Wie in Kapitel 3.2 dargelegt, sind Entscheidungen nach § 1901 und § 1906 BGB stets zum Wohl der/des Betreuten zu treffen. Des Weiteren ist dem Selbstbestimmungsrecht der/des Betreuten nach § 1901 Abs. 2 und Abs. 3 BGB zu folgen, indem sich Berufsbetreuer/innen grundsätzlich nicht nach objektiven Maßstäben, sondern vorrangig nach dem Willen der/des Betreuten richten. Sie übernehmen gewissermaßen die Interessensvertretung der/des Betreuten und müssen jede Entscheidung mit ihrer/ihrem Klientin/Klienten absprechen. Betreuen Berufsbetreuer/innen Erwachsene, die Eltern sind, und nehmen sie bei der Ausübung ihres Berufs Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahr, können sie in einen Loyalitätskonflikt geraten, der sie potenziell vor große Herausforderungen stellt: Unternehmen sie weitere Schritte zum Schutz des Kindes, handeln sie möglicherweise dem Interesse der/des betreuten Elternteils zuwider. Diese Dilemma-Situation zeigte sich bereits in den vorab geführten Experteninterviews und wurde auch in den Fokusgruppen mehrfach thematisiert. Besonders eindrücklich schilderte es diese/r Berufsbetreuer/in:

„Wenn ich das momentan machen würde, ich würde mit der Information, die ich bekomme als rechtliche/r Vertreter/in, von einer angenommenen oder gesehenen Kindeswohlgefährdung irgendjemandem anderen, Dritten was erzählen (...). Dann stehe ich nachher mit dem Rücken an der Wand und muss mir Vorwürfe gefallen lassen (...). Deshalb würde ich dann also erst mal Probleme haben, mich rechtfertigen zu müssen gegenüber den Betreuten, (...) die ich ja, wo ich ja ein Mandat für bekommen habe, deren Rechte wahrzunehmen, und auf einmal den Vorwurf, ich nehme gar nicht deren Rechte wahr, sondern ich handele zu deren Schaden. Unberechtigt (...) habe ich Informationen weitergegeben über eine angebliche Kindeswohlgefährdung. Das ist der eine Vorwurf, so, und der andere ist dann eben, dass man mich auch strafrechtlich belangen könnte.“ (Zitat 7)

„(...) ein großes Problem ist ja auch in der Diskussion dieser Loyalitätskonflikt, also mir sind die Meinungen von ,das geht mich nichts an ich bin ja schließlich für meine Betreute verantwortlich oder für den Betreuten, bis zu meiner Position, wo ich sage, für mich (...) stehen die Kinder im Vorrang [bekannt, d. Verf.]. Also das ganze Spektrum habe ich in der Betreuungsarbeit erlebt (...).“ (Zitat 8)

An diesen Zitaten wird deutlich, in welcher schwieriger Situation sich Berufsbetreuer/innen befinden können. Zugleich verweisen die Aussagen auf eine mögliche Gefahr, dass Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung ggf. nicht wahrgenommen bzw. ignoriert werden: So kann die Konfrontation mit einer massiven Beeinträchtigung von Kindern Berufsbetreuer/innen sehr stark emotional belasten, der Loyalitätskonflikt und die Sorge um juristische Konsequenzen führt zu einer kognitiven Dissonanz: Berufsbetreuer/innen möchten zwar gerne zum Schutz der Kinder handeln, fühlen sich dazu aber außerstande. Die Konsequenz aus diesem Konflikt kann bewusst oder unbewusst in einem radikalen Verdrängen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen münden. Ein Beispiel hierfür ist die bereits in Kapitel 2 zitierte Aussage der/des einen interviewten Expertin/Experten auf die Frage, wie sie/er auf Hinweise von Kindeswohlgefährdungen reagiert: „Auf das Jugendamt verweisen, ansonsten aufpassen und sich heraushalten.“

Wie sich in den Fokusgruppen gezeigt hat, ist ausgeprägter Aktionismus eine weitere Strategie, auf Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu reagieren. Es kann sich im völligen Delegieren der Verantwortung äußern, indem bei der Wahrnehmung entsprechender Hinweise bspw. sofort das Jugendamt informiert wird. Reagiert dieses dann nicht mit dem konsequenten Handeln in der Form, wie es die/der betreffende Berufsbetreuer/in für erforderlich hält, wird die Hilflosigkeit der/des Berufsbetreuerin/Berufsbetreibers der Situation gegenüber noch verstärkt:

„(...) ich habe mich mit dem Jugendamt schon angelegt, weil ich parallel zum Jugendamt auch das Familiengericht informiert habe. Der Kollege vom Jugendamt, der hat mich eine ganze Weile nicht mehr sehr freundlich angeguckt, er meinte, das ist doch unsere Aufgabe. Nur wenn die Herrschaften vom Jugendamt nicht in die Hufe kommen, dann warte ich nicht darauf, bis sie eine Zuständigkeit entdecken, dann handele ich selbst.“ (Zitat 9)

„Ja, es gibt aber ja auch Geschichten, (...) die von jetzt auf gleich passieren, wie in meinem Fall mit einer psychisch kranken Mutter, die zwei Kinder in der Pflegefamilie hat. Ein kleineres, das sie nach der Geburt gleich weggeben hat, und ein älteres, mit dem sie zusammengelebt hat (...). Und die Großeltern nehmen jetzt permanent dieses achtjährige Mädchen mit, um die psychisch kranke Mutter zu besuchen, (...). Die [das Mädchen, d. Verf.] ist richtig zerrissen. Ich habe das immer dem Jugendamt zurückgemeldet (...), ich bin da jetzt auch gerade nicht professionell und mich macht das auch sehr betroffen, da geht es mir vielleicht ähnlich wie dem einen oder anderen. Und ich bin da machtlos, weil ich kann dem Jugendamt immer nur wieder mitteilen, das ist für mich ein ganz herber Fall von Kindesmisshandlung. Und ich könnte, also ich könnte platzen vor Wut, ich bin traurig, ich bin entsetzt, ich bin erschüttert, und das Jugendamt [Ort, d. Verf.] hat mittlerweile den dritten Mitarbeiter, um nicht zu reagieren.“ (Zitat 10)

Unabhängig von den Verdrängungsstrategien aufgrund eines möglichen Loyalitätskonflikts kann das Nichtwahrnehmen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen auch daran liegen, dass seitens der Berufsbetreuer/innen Schwierigkeiten bestehen, dahingehende Anzeichen überhaupt deuten zu

können. An dem vorangehenden Zitat ist abzulesen, dass es eine deutliche Diskrepanz in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung zwischen den Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern und der dafür zuständigen Fachbehörde, dem Jugendamt, geben kann. Da Berufsbetreuer/innen keinerlei Schulung im Bereich Kinderschutz und im Erkennen von Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen erhalten, verfügen sie über kein professionelles Wissen darüber, auf welche Hinweise sie zu achten haben. Diese Unsicherheit wurde in den Fokusgruppen mehrfach angesprochen:

„Also gerade diese Grenzbereiche, wo ich merke, eine Kindeswohlgefährdung äußert sich nicht darin, dass ein Kind misshandelt oder missbraucht wird, sondern dass es unter extrem schwierigen Bedingungen aufwächst und dann möglicherweise in einem ganz langen Prozess traumatisiert und geschädigt wird. Wann werde ich dann tätig?“ (Zitat 11)

„Ja, wann immer ich in der Betreuungsarbeit mit Kindern und mit dem Jugendamt zu tun habe, war es schwierig. Meine Vorstellungen von Kindeswohlgefährdung sind anders als die des Jugendamts.“ (Zitat 12)

Die fachliche Weiterqualifikation von Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern im Erkennen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen sowie der Entwicklung von Handlungskompetenzen ist sicherlich eine Möglichkeit, der Unsicherheit von Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen zu begegnen. Auch eine rechtliche Klärung, inwieweit Berufsbetreuer/innen Handlungen zum Schutz von Kindern ihrer Betreuten unternehmen dürfen bzw. nach § 323 StGB unternehmen müssen, würde vermutlich zu einer größeren Handlungs- und Rechtssicherheit beitragen und dem Loyalitätskonflikt sowie der Sorge vor juristischer Verfolgung entgegenwirken. Inwiefern die Regelungen des BKiSchG Berufsbetreuer/innen hinsichtlich des § 4 KKG sowie § 8b Abs. 1 SGB VIII bereits Unterstützung bieten, wurde mit den Fokusgruppenteilnehmenden ausführlich diskutiert und wird in Kapitel 5.2 dargestellt.

4.3 Kenntnisstand über das BKiSchG

Ein weiteres übergeordnetes zentrales Ergebnis ist, dass weder das BKiSchG noch dessen Regelungen einer der teilnehmenden Personen an den Fokusgruppen im Kontext ihrer Berufsbetreuung bekannt gewesen sind. Die wenigen Personen, die vom BKiSchG gehört und denen zumindest der Begriff der insoweit erfahrenen Fachkraft bekannt war, hatten dieses Wissen aufgrund persönlicher Umstände oder im Rahmen eines anderen beruflichen Kontextes erlangt. So sind bspw. zwei Teilnehmende Pflegeeltern und wurden im Rahmen dieses Engagements darüber informiert, dass es das Gesetz gibt, jedoch nicht mit dessen Inhalten vertraut gemacht. Zwei weitere Berufsbetreuer/innen arbeiten in Teilzeit mit Jugendlichen in der heilpädagogischen Intensivbetreuung:

„Also wir beide kennen es [das BKiSchG, d. Verf.] (...) bloß wegen unseres anderen Jobs oder hast du in deiner Berufsbetreuerschaft von dieser Fachkraft gehört, als Berufsbetreuer?“ (Zitat 13)

„In dieser Eigenschaft nicht, nein.“ (Zitat 14)

Aufgrund dieses Ergebnisses kann also nicht davon ausgegangen werden, dass das Wissen um das BKiSchG oder dessen Regelungen systematisch auf anderen Wegen zu den Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern gelangt. Denn wie bereits dargelegt, besitzen nicht alle Berufsbetreuer/innen Berufserfahrung im kinder- und jugendhilfenahen Bereich, und selbst dann ist nicht sichergestellt, dass das BKiSchG und insbesondere dessen Regelungen bekannt sind.

Häufig äußerten die Teilnehmenden Überraschung und Unverständnis darüber, dass ihnen das Gesetz oder dessen Regelungen nicht geläufig sind. Die folgenden Aussagen stammen von Berufsbetreuer/innen, die seit vielen Jahren auch Vormundschaften für Minderjährige übernehmen. Doch auch im Rahmen dieser Aufgaben sind sie bisher nicht mit dem BKiSchG oder dessen Regelungen in Kontakt getreten:

„Aber das war ja schon ein Punkt in der Vorbereitung [auf die Fokusgruppe, d. Verf.], dass selbst ich, die/der mit Jugendlichen und Jugendarbeit zu tun hatte, das erste Mal geschluckt habe, was ist das Bundeskinderschutzgesetz?“ (Zitat 15)

„In den konkreten Fällen, die ich vorhin schon angesprochen habe, bin ich nicht mal von den Fachleuten auf ein Bundeskinderschutzgesetz hingewiesen worden, (...), obwohl ich mich aufgrund meiner vorherigen Arbeit immer schon für Gesetzgebung und Rechtsprechung interessiert habe und auch entsprechende Fachliteratur mir zukommen lasse, also Rechtsprechungsübersichten, solche Sachen, aber das Ding [das Bundeskinderschutzgesetz, d. Verf.] ist mir noch nicht über den Weg gelaufen.“ (Zitat 16)

Auch die Verantwortlichen und Mitarbeitenden der beiden bundesweit agierenden Berufsverbände hatten bis zur Kontaktaufnahme durch das DJI im Rahmen der vorliegenden Evaluation keinerlei Kenntnis vom Gesetz und/oder dessen Inhalt. In der Diskussion mit den Fokusgruppenteilnehmenden wurde jedoch deutlich, dass vor allem der Beratungsanspruch nach § 8a Abs. 1 SGB VIII eine vielversprechende Unterstützungsmöglichkeit bietet hinsichtlich dem Einschätzen von Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sowie weiterem Vorgehen. Diese Option gewinnt vor dem Hintergrund der geringen professionellen Austauschmöglichkeiten der Berufsgruppe aufgrund ihrer geringen Institutionalisierung noch einmal zusätzlich an Bedeutung, denn die insoweit erfahrene Fachkraft wäre in solchen Fällen die einzige Person, die für eine fachliche Reflexion zur Verfügung stünde. Diese Unterstützungsmöglichkeiten können Berufsbetreuer/innen jedoch nicht nutzen, wenn sie über das BKiSchG oder den Beratungsanspruch bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft nicht informiert sind. Die geringe Institutionalisierung erschwert den Informationsfluss erheblich, dennoch bestehen Möglichkeiten, dieses Wissen zu streuen (siehe Kapitel 5.2).

4.4 Spezifische Herausforderungen bei der Betreuung von Eltern

Wie mehrfach erwähnt, beschränkt sich der Auftrag von Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern zum einen ausschließlich auf die Betreuung des Elternteils. Aufgaben aus dem Bereich der Wahrnehmung des Sorgerechts gehören nicht zu ihrem Auftrag, der im Rahmen einer Betreuung wahrgenommen werden darf. Auch gilt es als fachlich nicht vertretbar, wenn sich ein/e gesetzliche/r Betreuer/in zugleich als Vormund eines Kindes der betreuten Person bzw. als Verfahrenspfleger eines solchen Kindes bestellen lässt, da dies unweigerlich zu Interessenskonflikten führt. Zum anderen gibt es Aufgabenkreise, wie die Vertretung gegenüber Behörden, bei denen die/der Betreuer/in unweigerlich in die Situation gerät, die betreute Person bei der Ausübung ihres Elternrechts zu unterstützen. So kann das Beantragen von Sozialleistungen für die/den Betreute/n eindeutig zum Aufgabenkreis einer/eines Betreuerin/Betreuers gehören. Hilfen zur Erziehung sind dabei ebenfalls als Sozialleistungen zu definieren. Insofern ist es durchaus möglich, dass es zur Aufgabe einer/s Berufsbetreuerin/s gehört, im Namen des betreuten Elternteils gegenüber den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe Hilfen zur Erziehung geltend zu machen. Das elterliche Sorgerecht wird dabei nicht tangiert (Hoffmann 2002: 248).

In den Fokusgruppen wurde jedoch deutlich, dass eine große Unsicherheit besteht, ob für einen unter Betreuung stehenden Elternteil tatsächlich Hilfen zur Erziehung beantragt werden dürfen. Die Befürchtung, durch diese Maßnahme doch die Grenzen elterlicher Sorge zu überschreiten, ist stark ausgeprägt. Hier zeigt sich ein großer Bedarf, Berufsbetreuer/innen entsprechend zu schulen.

Des Weiteren wurde in den Fokusgruppen die Befürchtung geäußert, auch durch die Teilnahme an Hilfeplangesprächen entweder gemeinsam oder in Vertretung des betreuten Elternteils die Grenze hin zur Übernahme von Aufgaben der elterlichen Sorge zu überschreiten:

„Also ich habe sie [die Betreute, d. Verf.], wenn sie wollte, zu diesen Hilfeplangesprächen begleitet, wobei ich eigentlich auch denke, das ist nicht unbedingt meine Aufgabe. Ja, Hilfeplangespräche sind schon, also die greifen ja auch ins Sorgerecht (...) ein, das ist nicht unbedingt meine Aufgabe, das habe ich gemacht, wenn sie das wollte. (...) diesen äußeren Rahmen habe ich gewahrt und immer wieder darauf hingewiesen, alles was inhaltlich um das Sorgerecht geht, ist überhaupt nicht meine Sache, ich vermittele gerne den Kontakt. Aber letztlich hat sich schon auch die Frage gestellt, (...) wo ist die Grenze, was mache ich noch und was mache ich nicht? (...) letztlich war es auch (...) so eine Grauzone, ja. Wo fängt das Sorgerecht an, wo hört es auf und was ist noch irgendwie da (...) beinhaltet?“ (Zitat 17)

Laut Hoffmann (2002: 248) stellt sich die Frage zur Teilnahme an Hilfeplangesprächen seitens einer/eines Berufsbetreuerin/Berufsbetreuers rechtlich folgendermaßen dar: Übernimmt ein/e Berufsbetreuer/in nach § 1902

BGB die Betreuung eines Elternteils, ist die/der Berufsbetreuer/in zunächst in das Verwaltungsverfahren zur Antragstellung von Hilfen einzubeziehen. Des Weiteren besteht seitens der/des Berufsbetreuerin/Berufsbetreuers sogar das Recht, gemeinsam mit dem Elternteil an Hilfeplangesprächen und Gesprächen zur Fortschreibung des Hilfeplans teilzunehmen. Dies bedeutet, dass die Aufgaben einer/eines Berufsbetreuerin/Berufsbetreuers auch darin liegen, Hilfestellungen zu leisten, die sich stabilisierend und sichernd auf die Erziehungskompetenzen des betreuten Elternteils auswirken (DIJuF 2009c).

Dieses Wissen sollte Berufsbetreuer/innen, die eine Betreuung Erwachsener mit Kindern und entsprechendem Aufgabenkreis übernehmen, unbedingt vermittelt werden. Auf diese Weise können zum einen Unsicherheiten abgebaut und zum anderen das Wahrnehmen der Aufgaben sichergestellt werden, die der Unterstützung des betreuten Elternteils dienen und zu denen Berufsbetreuer/innen sogar rechtlich verpflichtet sind.

Dennoch können Berufsbetreuer/innen in Situationen geraten, in denen sie unabhängig von den zugeteilten Aufgabenkreisen an rechtliche Grenzen stoßen. So sind sie bspw. nicht befugt, mit Außenstehenden, wie Kita- oder Schulmitarbeitenden, Informationen über die/den Betreute/n und deren/dessen Kind/er auszutauschen. Wie die nachfolgenden Zitate zeigen, lässt sich dies in der Betreuungspraxis – zumindest aus Sicht der Befragten – jedoch nur schwer durchsetzen. Für viele Außenstehende fungieren Berufsbetreuer/innen, so die Aussagen in den Zitaten, als Universalansprechperson:

„(...) ich mache genau, wie die Kollegin vorhin gesagt hat, die Erfahrung, also wenn man die Mütter betreut, betreut man auch die Kinder, es gibt keinen Weg daran vorbei. Also alle Ansprechpartner, egal von Schule, überallher, kommen sie auf mich zu, insofern ist das eine von dem anderen überhaupt nicht zu trennen.“ (Zitat 18)

„Ich habe eine [Betreute, d. Verf.] mit fünf Kindern und eines ist in einem Behinderten[heim; d. Verf.], also das ist schwerbehindert und ist einem Heim und die kommen jetzt auch schon auf mich zu, (...), auch wenn es Probleme gibt, sind die dann erst mal bei mir, (...) weil sie mit der Mutter nicht reden können, sie wird dann auch leicht hysterisch und unsachlich (...). Ich weiß sehr wohl, dass das nicht meine Aufgabe ist, aber ich kann ja auch nicht sagen, interessiert mich nicht, weil da weiß ich auch nicht, wie es dann ausgeht, (...) also für das Kind jetzt.“ (Zitat 19)

An diesen beiden Zitaten lässt sich deutlich ablesen, dass die Aufgabengrenzen von Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern verwischen können, wenn Eltern unter Betreuung stehen: Die Belange der Kinder geraten zunehmend in den Arbeitsbereich der/des jeweiligen Berufsbetreuerin/Berufsbetreuers, unabhängig der zugewiesenen Arbeitskreise. Insbesondere die Grenzen der Schweigepflicht gegenüber Außenstehenden werden davon tangiert.

Neben den professionellen Herausforderungen ergibt sich auch eine zeitlich und finanziell unvergütete Mehrbelastung für Berufsbetreuer/innen, mit der sie allein gelassen sind:

„(...) die Betreuungsbehörde gibt mir auch sehr gerne junge Mütter mit Kindern, mit Kleinkindern, und das ist halt einfach immer ganz viel Zusatzarbeit, diese ganzen Anträge, was die alles noch an Vergünstigungen kriegen und so.“ (Zitat 20)

„(...) es muss gar nicht immer Kindeswohlgefährdung sein, sondern alleine, wenn ein Kind da ist, habe ich automatisch die Betreuung dieses Kindes mit, weil ich muss die Gelder dafür organisieren, muss den Unterhalt absichern, (...).“ (Zitat 21)

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass Berufsbetreuer/innen durch die Betreuung von Eltern mit deutlich mehr Aufgaben konfrontiert sind. Belange, die die Kinder betreffen, kommen unweigerlich hinzu. Eine Konsequenz dessen kann sein, dass seitens der Berufsverbände eine grundsätzliche Debatte mit den Gesetzgebenden darüber geführt wird, elternbetreuenden Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern ein größeres Zeitkontingent und eine höhere Vergütung zur Verfügung zu stellen. Zugleich besteht unter den Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern eine große Unsicherheit, ob sie diese Aufgaben hinsichtlich des Eingreifens in das elterlichen Sorgerecht überhaupt wahrnehmen dürfen oder nicht. Dies muss die Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigen, wenn sie mit Erwartungen an Berufsbetreuer/innen herantritt. Hier scheint es einer fachlichen Vergewisserung der Berufsbetreuer/innen evtl. gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus der Kinder- und Jugendhilfe zu bedürfen, deren Ergebnis auch in Fortbildungsangebote für Berufsbetreuer/innen einfließen sollte, um ihnen mehr Handlungssicherheit zu geben.

4.5 Bisherige Lösungsstrategien im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen

Die in den Fokusgruppen und Experteninterviews geschilderten bisherigen Lösungsansätze im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen werden durch den unter Kapitel 4.2 beschriebenen Loyalitätskonflikt stark beeinflusst. Aus den Äußerungen in den Fokusgruppen lässt sich schließen, dass sich Berufsbetreuer/innen bei ihren Lösungsstrategien im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen vor allem daran orientieren, ob nach ihren Einschätzungen eine eindeutige Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Handelte es sich um eine akute und meist „körperlich nachweisbare“ Vernachlässigung, Misshandlung oder sexualisierte Gewalt/sexuellen Missbrauch, werde in der Regel sofort das Jugendamt eingeschaltet. Dabei verliert auch die Befürchtung, dass das Vertrauens- und größtenteils auch das Betreuungsverhältnis zwischen Betreuer/in und Klient/in durch diese Handlung beendet wurden, an Bedeutung:

„Also ich bin eigentlich grundsätzlich (...) schon der Meinung, dass ich da auch eine Pflicht habe als jemand, der dann so dicht in so einer Familie (...) drinsteckt, da dann Hilfe reinzubolen, wenn sie denn nötig ist. Also auf jeden Fall grundsätzlich eigentlich, nicht immer gleich und nicht mit der Holzhammer-Methode, aber doch, wenn es offensichtlich wird, schon.“ (Zitat 22)

„Ich finde, dass wir sehr wohl müssen. Ich finde, dass jeder muss. Ich finde, eine Kindeswohlgefährdung muss angezeigt werden. Das ist nicht nur eine moralische [Pflicht, d. Verf.], das ist auch, finde ich, (...) unterlassene Hilfeleistung.“ (Zitat 23)

Weitaus schwieriger gestaltet sich der Umgang mit den nicht eindeutigen Fällen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen. Hier tritt der beschriebene Loyalitätskonflikt deutlich zutage. Die Befürchtung, der/dem Klientin/Klienten in den Rücken zu fallen und sie/ihn zu Unrecht zu beschuldigen bzw. zu unterstellen, nicht entsprechend des Kindeswohls das Kind/die Kinder zu versorgen, ist stark ausgeprägt. Ist das Vertrauen zum Jugendamt aufgrund fehlender oder negativer Vorerfahrungen kaum bzw. nicht gegeben, wirkt dies zudem hinderlich. Verstärkt wird diese Unsicherheit dadurch, dass sich die meisten Teilnehmenden an den Fokusgruppen wie mehrfach erwähnt nicht sicher sind, ab wann es sich tatsächlich um eine Kindeswohlgefährdung handelt und für sie weiterer Handlungsbedarf besteht:

„(...) diese Kindeswohlgefährdung, das ist meiner Meinung nach auch so ein Begriff, der nicht nur (...) schwammig ist, (...) das ist halt so ein Kontinuum (...). Und dann diesen Punkt zu erreichen, wo ich sage, so, und jetzt bin ich auch tatsächlich in der Situation und muss [etwas tun, d. Verf.], egal ob ich es als Betreuer/in tue oder als Privatperson tue, das ist halt immer sehr schwierig, das abzuwägen.“ (Zitat 24)

Der Umgang mit diesen Situationen ist sehr individuell: Manche versuchen die Hinweise zu ignorieren, manche bemühen sich, mit der/dem Betreuten zu reden und auf Unterstützungsangebote hinzuweisen.

„(...) bei diffizileren Fällen, die ich auch schon gehabt habe, gerade bei psychisch kranken Eltern, wo diese Gefährdung und diese Problematik manchmal nicht gleich so ganz offensichtlich ist, dann versuche ich schon (...) erst mal mit meinen Betreuten auch zu problematisieren und denen vielleicht auch ein Stück weit die Augen in die Richtung zu öffnen und sagen, guck mal hin, das könnte eventuell (...) oder ist wahrscheinlich ein Problem, was haben wir da für Ideen, was wir vielleicht machen können in Zusammenarbeit, und versuche dann auch immer, die Betreuten dafür zu öffnen, dann Hilfe über das Jugendamt zum Beispiel auch anzunehmen und dazu bereit zu sein, da mit den Kollegen zusammenzuarbeiten. Und, ja, also das ist so der Grundansatz.“ (Zitat 25)

Dies setzt jedoch voraus, dass Berufsbetreuer/innen das System der Kinder- und Jugendhilfe mit seinen vielfältigen Möglichkeiten, Unterstützung und Hilfen zur Erziehung zu geben, zumindest ansatzweise bekannt ist. Aktuell besteht jedoch die Situation, dass Berufsbetreuer/innen über keine Informations- oder Fortbildungsangebote verfügen, in deren Rahmen sie

über die Aufgaben, Angebote und Funktionsweise der Kinder- und Jugendhilfe systematisch informiert werden. Es liegt also letztlich am persönlichen Interesse und Verantwortungsbewusstsein der/des jeweiligen Berufsbetreuerin/Berufsbetreuers selbst, ob sie/er sich über Unterstützungsmöglichkeiten informiert oder nicht. Bemüht sich ein/e Berufsbetreuer/in in Eigeninitiative, sich einen Überblick über die lokale Kinder- und Jugendhilfe sowie fallbezogene Unterstützungsangebote zu verschaffen, ist dieses Wissen u. U. lückenhaft und passgenauere Hilfen können die Eltern nicht erreichen.

Insgesamt lassen sich auf Basis der Schilderungen in den Fokusgruppen verschiedene Handlungsstrategien identifizieren, wenn Berufsbetreuer/innen Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrnehmen. Diese sind in Abhängigkeit vom beschriebenen Loyalitätskonflikt und von der Sorge vor rechtlicher Verfolgung sowie von der Schwierigkeit in der Einschätzung dessen zu betrachten, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht: Zunächst scheint der Schweregrad der Gefährdung ausschlaggebend für das weitere Vorgehen zu sein. Sehen Berufsbetreuer/innen ihrer Einschätzung nach das Kindeswohl akut bedroht, wird das Jugendamt umgehend informiert. Bei weniger manifesten bzw. eindeutigen Gefährdungssituationen handeln Berufsbetreuer/innen sehr individuell. Ihnen fehlt die fachliche Orientierung, welche Konstellationen als Kindeswohlgefährdend einzuschätzen sind, sowie das Wissen um mögliche Handlungsschritte und Lösungsoptionen. Aufgrund dieser Unsicherheiten wird entweder nichts unternommen oder das Gespräch mit den Eltern gesucht.

In diesen Gesprächen werden die wahrgenommenen Probleme nach Möglichkeit angesprochen und in Abhängigkeit des Kenntnisstands der/des Berufsbetreuerin/Berufsbetreuers auf Unterstützungsmöglichkeiten hingewirkt. Dieses Vorgehen entspricht weitestgehend dem Ablauf, wie er in § 4 KKG beschrieben ist, der besagt, dass die Beteiligten zunächst offen sein sollen für das Wahrnehmen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen und bei diesbezüglichen Anzeichen nach Möglichkeit mit den Eltern reden und Hilfen anbieten sollen. Von einem standardisierten Verfahren kann jedoch keine Rede sein, da dieses Vorgehen massiv von den oben genannten Faktoren abhängt. Wird die angebotene Hilfe seitens der Eltern zudem abgelehnt, stehen Berufsbetreuer/innen erneut vor der schwierigen Entscheidung, wie sie weiter vorgehen sollen. Genau hier würde der Beratungsanspruch bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8b Abs. 1 SGB VIII greifen. Diese Beratungsoption ist ihnen jedoch bisher nicht bekannt, daher können sie diese auch nicht nutzen.

5 Ergebnisse zu den Regelungsbereichen des BKiSchG

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Evaluation bei Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern dargestellt, die sich explizit auf die im BKiSchG festgehaltenen Regelungsbereiche „Stärkung präventiver Maßnahmen“, „Herstellung einer größeren Handlungs- und Rechtssicherheit“ sowie „Verbesserung der Kooperation“ beziehen.

5.1 Stärkung präventiver Maßnahmen

Der Regelungsbereich „Stärkung präventiver Maßnahmen“ des BKiSchG umfasst eine Reihe zielgerichteter Präventionsstrategien. Für die hier betrachtete Gruppe der Berufsbetreuer/innen stellt insbesondere der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII einen relevanten Aspekt dar, auch oder gerade weil Berufsbetreuer/innen nicht innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Hier stellt sich insbesondere die Frage, ob eine Ausweitung dieses Paragraphen auf Bereiche außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe nutzbringend ist.

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

Berufsbetreuer/innen müssen im Zuge ihres Bewerbungsverfahrens beim Betreuungsgericht seit dem Jahr 2005 ein einfaches Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen (§ 1897 Abs. 7 BGB). Personen, die vor diesem Zeitraum als Berufsbetreuer/innen zugelassen wurden, brauchen das einfache Führungszeugnis nicht nachzureichen. Die Begründung für die Vorlagepflicht des einfachen Führungszeugnisses bei der Bestellung zur/zum Berufsbetreuer/in bezieht sich nicht auf Präventionsüberlegungen im Kinderschutz, sondern wurde aufgrund des beruflichen Aufgabenfelds von Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern als Präventionsstrategie im Hinblick auf Betrugs- und Veruntreuungsdelikte eingeführt. Da sich jedoch zeigt, dass Berufsbetreuer/innen zunehmend die Betreuung von Erwachsenen, die auch Elternteil sind, übernehmen, stellt sich die Frage, ob die Regelung des § 72a SGB VIII nicht auch auf dieses Tätigkeitsfeld ausgedehnt werden sollte. In den Fokusgruppen wurde deutlich, dass (Klein-)Kinder des betreuten Elternteils durchaus in der Obhut einer/eines Berufsbetreuerin/Berufsbetreuers gelassen werden:

„Und wenn ich sie [die kleine Tochter der Betreuten, d. Verf.] dann auf dem Arm hatte (...), die Mutter war beim Arzt und ich hab gesagt, okay, ich habe (...) die Dreiviertelstunde, ich kann gerade mal mit ihr in den Park gehen (...).“ (Zitat 26)

Die Diskussionen in den Fokusgruppen haben auch gezeigt, dass es in der Fachszene der Berufsbetreuer/innen keinen Diskurs darüber gibt, ob und in welchen Kontexten auch von einer/einem Berufsbetreuer/in Gefahr für

das Kindeswohl ausgehen kann. Dieses Fehlen einer entsprechenden Fachdebatte ist aus zwei Gründen bemerkenswert: Erstens gibt es spätestens seit den spektakulären Fällen von Kindesmissbrauch in Internaten und Jugendhilfeeinrichtungen sowie in kirchlichen Kontexten eine breite öffentliche Debatte über die Risiken, die aufgrund von Abhängigkeiten und Machtgefälle insbesondere zwischen Erwachsenen und Kindern entstehen. Allein deshalb wäre eine gewisse Sensibilisierung zu diesem Thema eigentlich zu erwarten. Zweitens wurde in den Fokusgruppen eine potenzielle Gefährdung von Kindern durch Berufsbetreuer/innen als durchaus realistisch angesehen.

„Ja, das ist natürlich abschreckend, wenn sie/er [die/der Berufsbetreuer/in, d. Verf.] weiß, in meinem Zeugnis erscheint das [ein Eintrag nach § 72a SGB VIII, d. Verf.], dann kann ich mich für diesen Berufszweig nicht öffnen oder brauche ich mich gar nicht melden. Von daher ist es gut, weil ich meine, (...), wenn man das wirklich ernst meint mit dem Kinderschutz, dann ist das natürlich etwas Sinnvolles.“ (Zitat 27)

„Es (...) gibt zumindest eine höhere Gewähr, dass ein bisschen mehr Schutz dadurch erreicht wird, (...) dass die Wege nicht zu einfach sind, wenn man irgendwohin will, um irgendetwas [im Sinne des § 72a SGB VIII, d. Verf.] zu tun, was man nicht darf.“ (Zitat 28)

Nach der Reflexion in den Fokusgruppen sprachen sich die Teilnehmenden für die Einführung des erweiterten Führungszeugnisses für Berufsbetreuer/innen aus, da sie in dieser Regelung eine durchaus geeignete Maßnahme sehen, einschlägig vorbestrafte Personen vom Beruf der/des Betreuerin/Betreuers auszuschließen.

Somit könnte eine Ausweitung des § 72a SGB VIII auf Bereiche außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe präventiv dahingehend wirken, einschlägig vorbestrafte Personen von weiteren Berufsfeldern auszuschließen, die potenziell Zugang zu Kindern und Jugendlichen haben. Des Weiteren würde ein Gesetz zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, begründet auf der Prävention im Kinderschutz, möglicherweise generell zu einer Sensibilisierung und Reflexion des Themas Kinderschutz bei Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern und weiteren Berufsfeldern führen. Allerdings müssen auch die Schwierigkeiten berücksichtigt werden, die sich bereits durch die Einführung des § 72a SGB VIII im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe abzeichnen. Auf den Aspekt, ob eine Ausweitung dieser Vorschrift auf die Bereiche außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe angeraten ist, kann hier jedoch nicht weiter eingegangen werden.

5.2 Herstellung einer größeren Handlungs- und Rechtssicherheit

Der Beratungsanspruch bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft zählt eindeutig zu neuen Regelungen des BKiSchG, die auch Berufsbetreuer/innen in Anspruch nehmen können. Des Weiteren lösten interessanterweise die in

§ 4 KKG festgehaltenen Regelungen eine große Diskussion sowohl unter den Teilnehmenden an den Fokusgruppen als auch bei Mitarbeitenden der beiden Berufsverbände aus, worauf nachfolgend eingegangen wird.

a) § 8b SGB VIII: Beratungsanspruch durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Berufsbetreuer/innen haben aufgrund ihrer beruflichen Nähe zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betreuung eines erwachsenen Elternteils nach § 8b Abs.1 SGB VIII das Recht, sich bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft beraten zu lassen. In den Fokusgruppen hat sich jedoch gezeigt, dass weder die Existenz und Funktion einer insoweit erfahrenen Fachkraft noch der für Berufsbetreuer/innen bestehende Beratungsanspruch bekannt ist. Wie in Kapitel 4 dargelegt, zeigen die Situationen, mit denen Berufsbetreuer/innen in ihrem Alltag umgehen müssen, jedoch ein deutliches Bild: Berufsbetreuer/innen sind im Rahmen ihrer Arbeit mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen konfrontiert und haben diesbezüglich einen sehr großen Beratungsbedarf.

Die Möglichkeit, sich bei Unsicherheiten in der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und der Einleitung der möglicherweise erforderlichen weiteren Handlungsschritte von einer insoweit erfahrenen Fachkraft beraten zu lassen, wurde von allen Teilnehmenden an den Fokusgruppen sehr positiv aufgenommen. Es wurde eine große Bereitschaft geäußert, diesen Anspruch wahrzunehmen. Anhand der Gruppe der Berufsbetreuer/innen zeigte sich exemplarisch ein strukturelles Problem, von dem vermutlich all diejenigen Berufsgruppen betroffen sind, die als Einzelpersonen tätig sind. Ihr Informationsstand über veränderte Ansprüche und Anforderungen an ihr berufliches Handeln ist nicht immer aktuell, da es für sie keine systematischen Informationsquellen gibt. Die Berufsverbände bemühen sich zwar, relevante Veränderungen aufzugreifen und an ihre Mitglieder zu verbreiten, doch auch hier besteht das Risiko, dass nicht alle relevanten Informationen auch weitergegeben werden.

Es stellt sich also die Frage, inwiefern der Gesetzgeber darauf Einfluss nehmen könnte, staatliche Stellen innerhalb dieser Berufsfelder mit einer Informationspflicht zu versehen, um sicherzustellen, dass so wichtige Elemente für die Qualifizierung des Kinderschutzes, wie zum Beispiel die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, tatsächlich von den Zielgruppen genutzt werden. In den Fokusgruppen wurde dieser Aspekt ausführlich diskutiert. So sehen einige Berufsbetreuer/innen die Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte in der Pflicht, regelmäßig schriftliche Informationen an die bei ihnen unter Auftrag stehenden Berufsbetreuer/innen zu versenden. Auch Fort- und Weiterbildungsangebote sind eindeutig Wunsch der Beteiligten. Die Berufsverbände können nach Ansicht der Mitglieder ebenfalls einen großen Beitrag leisten, indem sie auch Themen in den Blick nehmen, die nicht im Hauptaugenmerk von Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern stehen. Da zumindest der größere Berufsverband auch Fort- und Weiterbildungen anbietet bzw. mit Weiterbildungspartnerinnen/Weiterbildungspartnern zusammenarbeitet, bietet sich hier ebenfalls eine Möglichkeit, zum BKiSchG und seinen Regelungen zu in-

formieren. Jedoch bleibt zu beachten, dass lediglich die Hälfte der Berufsbetreuer/innen einem Verband angeschlossen ist.

b) § 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger/innen bei Kindeswohlgefährdung

Der § 4 KKG regelt die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger/innen bei Gefährdungen des Kindeswohls. Berufsgruppen, für die das sogenannte Berufsgeheimnis gilt, sind nach dem BKiSchG befugt, Hinweise über eine mögliche Kindeswohlgefährdung auch gegen den Willen und ohne das Wissen der Eltern an das Jugendamt weiterzuleiten. Bevor diese Meldung erfolgt, sollen sie jedoch, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, zunächst mit den Eltern in Kontakt treten und auf Unterstützungsoptionen verweisen. Des Weiteren ist in dem Gesetz festgehalten, dass Berufsgeheimnisträger/innen ebenfalls einen Beratungsanspruch bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft besitzen.

Berufsbetreuer/innen werden im § 4 KKG nicht in der Aufzählung der zu den Berufsgeheimnisträgerinnen/Berufsgeheimnisträgern zählenden Berufsgruppen genannt. Basierend auf § 203 StGB verstehen sich Berufsbetreuer/innen jedoch grundsätzlich als Berufsgeheimnisträger/innen. Dementsprechend hat die Nichtberücksichtigung ihrer Berufsgruppe zu Verunsicherung bei den Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern und teilweise auch zu Verärgerung geführt. Der größere Bundesverband strebt nach der Aussage eines Vertreters des Vorstands bei einer der Fokusgruppen eine Klärung des Sachverhalts an und hat angekündigt, sich um die Aufnahme von Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern in die Liste im § 4 KKG zu bemühen. Demgegenüber lässt sich festhalten, dass Berufsbetreuer/innen auch in § 203 StGB nicht explizit genannt sind. Zudem sind sie nach § 203 Abs. 2 weder Amtsträger/innen noch nach § 11 Abs. 1 StGB für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete.¹⁴ Allerdings können Berufsbetreuer/innen von den Vorschriften der §§ 4 KKG und 203 StGB erfasst werden, wenn sie einer der genannten Berufsgruppen zuzuordnen sind, wie bspw. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter/innen. Möglicherweise lässt sich hier ein Grund der Verunsicherung identifizieren, dies konnte jedoch nicht abschließend geklärt werden.

Unabhängig von vielleicht eher berufsständischen und statusbezogenen Überlegungen, die auf eine Anerkennung der Berufsgeheimnisträgerschaft bei Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern drängen, wird in den Diskussionen der Fokusgruppen auch eine inhaltlich-sachliche Notwendigkeit herausgearbeitet, die es nahelegt, dem Wunsch nach Klärung der Rechtslage (wann dürfen und wann müssen Berufsbetreuer/innen das Jugendamt oder andere über ihre Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren) nachzukommen, um eine Handlungssicherheit im Falle einer Vermutung auf eine Kindeswohlgefährdung zu erhalten:

¹⁴ Vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 19.6.2013–XII ZB 357/11 sowie OLG München 5. Strafsenat Urteil v. 23.07.2009-5St RR 134/09.

„(...) wenn eine Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegt, also ein hinreichend starker Verdacht, dann darf man, weil das ja legalisiert ist [dem Jugendamt melden, d. Verf.]. Und das wäre auch ganz gut den Betreuten gegenüber, weil man von denen sich dann den Vorwurf nicht gefallen lassen muss, du hast mich ja verraten, (...) dann kann man (...) sagen, hier, ich bin [gesetzlich, d. Verf.] verpflichtet, das zu tun.“ (Zitat 29)

„Wobei das jetzt nicht bedeutet unbedingt, dass man verpflichtet ist, sondern, also nur wenn wirklich ein akuter Fall von Kindeswohlgefährdung folgt, sondern erst mal gibt es einem sozusagen die Erlaubnis, das weiterzugeben.“ (Zitat 30)

Wie bereits erläutert, befürchten Berufsbetreuer/innen eine rechtliche Verfolgung, sollten sie eine Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt durch eine/n ihrer Klientinnen/Klienten melden (siehe Kapitel 4.2). Dieser Aspekt zeigt deutlich, wie wichtig die grundsätzliche Klärung des Sachverhalts ist, unabhängig davon, ob Berufsbetreuer/innen zur Gruppe der Berufsgeheimnisträger/innen gehören oder nicht. Selbst wenn eine Anzeige seitens der Eltern keine rechtlichen Konsequenzen hat, fürchten viele Berufsbetreuer/innen eine Schädigung der Reputation, wodurch die Ausübung des Berufes erschwert bis unmöglich wird. Deshalb wäre es hilfreich, für eine rechtliche Klarstellung ähnlich wie in § 4 KKG zu sorgen. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass eine Klärung die Schwelle, im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung aktiv zu werden, deutlich herabsetzt. Könnten sich Berufsbetreuer/innen auf eine solche rechtliche Klarstellung berufen, würde sie das gegenüber den Eltern legitimieren, dass sie zum Schutz des Kindes beispielsweise das Jugendamt eingeschaltet haben. Dies bedeutet zwar nicht die gänzliche Auflösung des Loyalitätskonflikts (siehe Kapitel 4.2), würde aber die Gewichtung zugunsten des Kinderschutzes verschieben.

5.3 Verbesserung der Kooperation

Wie bereits mehrfach erwähnt, arbeitet der Großteil der Berufsbetreuer/innen selbstständig und als Einzelperson, zudem existieren kaum Organisationsstrukturen, die eine Vernetzung untereinander fördern. Im Folgenden werden Kooperationsoptionen in Bezug auf den Kinderschutz dargestellt.

a) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Betreuen Berufsbetreuer/innen Eltern, treten sie im Rahmen ihrer Arbeit früher oder später mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Kontakt. Die meisten Erfahrungen gibt es offensichtlich in der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern. Diese Erfahrungen weisen eine große Spannweite auf. Einige Teilnehmende berichten von einer konstruktiven und unterstützenden Zusammenarbeit in Form einer schnellen und lösungsorientierten Reaktion der/des zuständigen Jugendamtsmitarbeitenden. Andere äußern hingegen eine große Unzufriedenheit aufgrund mangelnder Kooperation,

langer Bearbeitungsdauer von Anträgen und Unerreichbarkeit der zuständigen Jugendamtsmitarbeitenden über einen längeren Zeitraum hinweg.

„(...) ich habe verschiedene Fallkonstellationen, wo Kinder da sind und wo das Jugendamt bereits drin ist. (...) dann melde ich mich sofort beim Jugendamt, da ist jetzt eine Betreuung, und sage, wir sollten kooperieren und sprechen miteinander, und da kommt es auch wirklich zu einem sehr befruchtenden, guten Austausch.“ (Zitat 31)

„(...) ich [merke, d. Verf.] einfach, wie wenig eigentlich [vom Jugendamt, d. Verf.] ausgeführt wird und auch von dem umgesetzt wird. (...) Ich bekomme kaum Termine, die sind völlig überlastet. Wenn [ich einen Termin bekomme, d. Verf.], dann sind sie erkrankt und ich habe über mehrere Monate keinen Kontakt, ja, wenn, dann vielleicht per E-Mail.“ (Zitat 32)

Die verschiedenen Erfahrungen lassen darauf schließen, dass die Qualität der Kooperation äußerst unterschiedlich ist und eher von den Kompetenzen und dem Engagement einzelner Mitarbeiter/innen im Jugendamt bzw. der Berufsbetreuer/innen abhängig ist, als dass es strukturell verankerte Qualitätssicherungen für die Kooperation gibt. Die befragten Berufsbetreuer/innen vermuten, dass eine unzureichende Zusammenarbeit auch auf zu geringe personelle und zeitliche Ressourcen der Jugendamtsmitarbeitenden sowie auf möglicherweise unzureichende finanzielle Ausstattung der Jugendämter zurückgeführt werden kann. Daher wurde von allen Teilnehmenden an den Fokusgruppen eine Verbesserung der personellen und finanziellen Situation für Jugendämter gefordert. Eine aktuelle DJI-Jugendamtsbefragung bekräftigt jedoch noch einmal den Eindruck, dass Berufsbetreuer/innen nicht unbedingt im Blick der Jugendämter stehen. So zeigt sich, dass im Jahr 2014 lediglich 15 % aller Jugendämter gezielt Berufsbetreuer/innen darauf aufmerksam gemacht haben, dass sie sich vom Jugendamt im Hinblick auf Fragen des Kinderschutzes beraten lassen können (Pluto et al. 2016).

Eine weitere Hürde für die Kooperation zwischen Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern und dem Jugendamt liegt darin, dass beide Seiten über ein nur unzureichendes Wissen über die jeweils anderen Aufgabenfelder und Handlungsmöglichkeiten verfügen. Hierdurch entstehen falsche Erwartungen an den Kooperationspartner, die nicht erfüllt werden können. Diese Erfahrung, dass die anderen nicht tun, was man von ihnen erhofft, führt wiederum zu der Einschätzung, die anderen würden sich der Kooperation entziehen bzw. würden diese verweigern (vgl. z. B. van Santen/Seckinger 2003). Um eine zufriedenstellende Kooperation im Kinderschutz zu ermöglichen, wäre es sicherlich sinnvoll, sowohl Berufsbetreuer/innen als auch Jugendamtsmitarbeitende über das Aufgabenfeld und die Möglichkeiten der jeweils anderen Profession durch Fortbildungen etc. gezielt zu informieren.

Eine dritte Hürde für gute Kooperationen mit dem Jugendamt stellt die Unsicherheit von Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern dar, ab wann sie durch ihr Tun Aufgaben übernehmen, die eindeutig zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge gehören und damit ihre Zuständigkeit überschreiten. Dies zeigt sich vor allem in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt. Wie bereits

beschrieben, bestehen Unsicherheiten bspw. hinsichtlich der Teilnahme an Hilfeplangesprächen oder bei der Unterstützung zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung (siehe Kapitel 4.4). Es könnte ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Kooperation zwischen Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern und der Kinder- und Jugendhilfe sein, wenn solche Fragen systematischer als bisher zum Gegenstand der Fort- und Weiterbildungsangebote und zum Inhalt von fachlichen Empfehlungen gemacht werden würden.

b) Kooperation mit lokalen Netzwerken im Kinderschutz und Netzwerken Frühe Hilfen

Die meisten Fokusgruppenteilnehmenden nehmen zwar hin und wieder an Netzwerktreffen teil, von einer Kontinuität kann nach den Berichten der Teilnehmenden allerdings nicht ausgegangen werden. Des Weiteren hat sich gezeigt, dass diese Netzwerke nicht zum Kinderschutz arbeiten und auch nicht den lokalen Netzwerken Frühe Hilfen zuzuordnen sind. Hierfür werden verschiedene Gründe genannt:

*„Also sinnvoll ist das [Teilnahme an Netzwerken im Kinderschutz, d. Verf.] schon, aber wenn ich dann mein Stundenkontingent sehe, meine Arbeit sehe, dann muss ich sagen (...), ich muss auch schließlich ein bisschen noch zu meinem Lebensunterhalt beitragen. Insofern denke ich, (...) ich hätte wahrscheinlich dann nicht die Zeit, mich einmal im Monat oder alle drei Monate dann für drei Stunden hinzusetzen und über Dinge zu diskutieren, (...). Also, sinnvolle Netzwerkarbeit ja, nur Frage, wie kriegen ich das mit meiner Arbeit, mit meinem Verdienst unter einen Hut?“
(Zitat 33)*

Begründet wird dies mit den geringen zeitlichen Ressourcen, die Berufsbetreuer/innen für Vernetzung im Allgemeinen zur Verfügung stehen. Da sich Berufsbetreuer/innen aufgrund der Aufgabenbreite mit einer Vielzahl an Themen auseinandersetzen, müssen sie sich allein aus Zeitgründen auch bei ihren Vernetzungsaktivitäten beschränken und sind deshalb nur selten Mitglied in Netzwerken, in denen Themen besprochen werden, die möglicherweise nichts mit den Fragestellungen der aktuell betreuten Personen zu tun haben. Vielmehr beteiligen sie sich dann an Netzwerken, die in engem Verhältnis zu ihren Aufgabenkreisen und ihrem Berufsklientel stehen (bspw. Netzwerke in der Behindertenbetreuung). Das Thema Kinderschutz erscheint zunächst fachfremd und gehört nur über die Unterstützung der Eltern beim Ausüben der elterlichen Sorge zu ihren beruflichen Aufgabenkreisen. Die Beteiligung an Netzwerken erfolgt somit zum einen prioritätenorientiert. Zum anderen sind Berufsbetreuer/innen die lokalen Netzwerke im Kinderschutz wenig bis gar nicht bekannt. Dies liegt teils daran, dass Berufsbetreuer/innen die Vernetzung im Kinderschutz nicht gezielt suchen. Teils kann es jedoch auch darin begründet sein, dass den Netzwerken die Rolle von Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern im Bereich Kinderschutz nicht bewusst ist und sie daher auch keine oder nur geringe Bemühungen unternehmen, diese in das Netzwerk zu integrieren. Eine Sensibilisierung beider Seiten würde vermutlich zu einer besseren Vernetzung beitragen.

Besonderheiten in der Netzwerkarbeit ergeben sich des Weiteren erneut durch den geringen Organisationsgrad der Berufsgruppe.

*„Wenn es so was gäbe, zum Beispiel bei rechtlichen Betreuern, einen Sprecher oder eine Sprecherin, die Stellvertretende (...), dann fände ich das gut, wenn die da [in die Netzwerke im Kinderschutz, d. Verf.] sozusagen reinkäme. (...) dann geht es ja noch weiter, wenn jemand im Netzwerk drinsitzt, wie kommt die Information aus dem Netzwerk zu mir (...). Wie trage ich das bis an die letzte Kette, das ist ja immer das Thema.“
(Zitat 34)*

Da Berufsbetreuer/-innen in der Regel keine lokale Vernetzung aufweisen, nehmen sie als Einzelpersonen an Netzwerken teil. Hierdurch erhöht sich zum einen die zeitliche Belastung für die einzelne Berufsbetreuer/-in erheblich und zum anderen kann über die Netzwerke hinaus kaum ein Wissenstransfer zu anderen Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern hergestellt werden. Es wäre daher zu überlegen, ob und wie für Berufsbetreuer/-innen zukünftig eine fachlich-berufliche Organisationsstruktur entwickelt werden kann, die eine berufliche Vernetzung vor Ort sicherstellt und aus der heraus Delegierte für eine anspruchsvolle Netzwerkarbeit entsandt werden können.

6 Fazit

Das BKiSchG sowie dessen Regelungen waren den befragten Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern sowie den Mitarbeitenden der beiden Berufsverbände zum Zeitpunkt der vorliegenden Erhebung unbekannt. Hierfür lassen sich folgende Gründe eruieren: Die Gruppe der Berufsbetreuer/-innen, die hauptsächlich selbstständig arbeitet, weist einen äußerst geringen Organisations- und Vernetzungsgrad auf, wodurch kein systematischer Informationsfluss bzgl. gesetzlicher oder fachlicher Weiterentwicklungen, insbesondere in den aus Sicht der Berufsbetreuer/-innen eher randständigen Bereichen gegeben ist. Die einzige Möglichkeit der Vernetzung bilden zwei Berufsverbände, in denen lediglich knapp die Hälfte der Berufsbetreuer/-innen Mitglied ist. Die Berufsverbände haben das Thema Kinderschutz bisher nicht aufgegriffen und Fort- und Weiterbildungen zu diesem Thema finden nicht statt. Dabei hat sich in der Erhebung gezeigt, dass Berufsbetreuer/-innen großes Potenzial besitzen, als Akteurinnen/Akteure im Kinderschutz zu fungieren, und dass ihnen das BKiSchG durch die Regelung des § 8b Abs. 1 SGB VIII Unterstützung bieten könnte.

Kinderschutz wird im Zusammenhang mit Berufsbetreuung kaum thematisiert. Jedoch sind Berufsbetreuer/-innen in ihrem Berufsalltag mit dem Thema Kinderschutz konfrontiert. So hat sich in den Fokusgruppen gezeigt, dass Berufsbetreuer/-innen Erwachsene betreuen, die u. a. Eltern minderjähriger Kinder sind. Im Rahmen dieser Betreuungen werden Berufsbetreuer/-innen immer wieder mit Anhaltspunkten möglicher Kindeswohlgefährdungen konfrontiert. Mit der Übernahme einer Betreuung sind Berufsbetreuer/-innen u. U. sogar die ersten Personen, die Zugang zu den Familien erhalten und diese Hinweise wahrnehmen. Das Vermögen seitens

der Berufsbetreuer/innen, Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen, ist sehr unterschiedlich und steht in Abhängigkeit verschiedener Faktoren: Berufsbetreuer/innen erhalten wie erwähnt keinerlei Schulungen, in denen sie über Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen informiert werden. Besitzen sie keine berufliche Vorerfahrung aus kinder- und jugendhilfenahen Bereichen, speist sich die Bewertung der Hinweise aus ihrer jeweils persönlichen Einschätzung. Dies führt zu großen Unsicherheiten, Fehlinterpretationen und zum Übersehen von Hinweisen.

Des Weiteren sehen sich Berufsbetreuer/innen möglicherweise einem Loyalitätskonflikt der/dem Betreuten gegenüber, wenn sie Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen. Durch den Betreuungsauftrag sind Berufsbetreuer/innen der Interessenvertretung der betreuten Person verpflichtet. Unternehmen sie Schritte zum Schutz des Kindes, so handeln sie möglicherweise dem Interesse der/des Betreuten zuwider. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass Eltern es durchaus auch als Entlastung erleben, wenn jemand auf ihre Überforderung aufmerksam wird. In diesem Fall würden Berufsbetreuer/innen also im Interesse ihrer Klientinnen und Klienten handeln. Neben dem beruflichen Konflikt besteht gegebenenfalls die Sorge vor juristischen Konsequenzen durch eine Anzeige seitens der/des Betreuten. Diese Faktoren können dazu führen, dass Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen bewusst oder unbewusst nicht wahrgenommen werden. Gleichwohl unterstützen Berufsbetreuer/innen Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge.

Nehmen Berufsbetreuer/innen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung wahr, entwickeln sie den Berichten der Fokusgruppen zufolge verschiedene Handlungsstrategien. Bei eindeutigen Fällen von Kindeswohlgefährdungen übergeben sie den Fall in die Verantwortung des Jugendamts. Bei weniger eindeutigen Fällen zeigt sich eine große Unsicherheit, die zu Aktionismus oder Ignorieren führen kann.

Die Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft könnte in verschiedener Hinsicht Unterstützung bieten: So können zum einen Unsicherheiten und Fehlinterpretationen bei Anzeichen möglicher Kindeswohlgefährdungen abgebaut werden. Zum anderen kann der Loyalitätskonflikt umgangen werden, da eine anonyme Beratung möglich ist. Dies würde möglicherweise zur Herstellung einer größeren Handlungssicherheit beitragen, wenn der Beratungsanspruch der Gruppe der Berufsbetreuer/innen bekannt wäre und genutzt werden würde.

In den Fokusgruppen wurden auch die Regelungen des § 4 KKG diskutiert, der sowohl in den Berufsverbänden als auch unter den Teilnehmenden der Fokusgruppen eine große Verunsicherung auslöst. Zumindest ein Teil der Berufsbetreuer/innen versteht sich gemäß § 203 BGB als Berufsheimnisträger/innen, als Berufsgruppe werden sie in § 4 KKG jedoch nicht genannt. Dennoch können einige Berufsbetreuer/innen unter die Bestimmungen von § 4 KKG und § 203 StGB fallen, wenn sie gleichzeitig eine Profession aus dem Personenkreis besitzen. Es ist anzunehmen, dass eine Klärung des Sachverhalts zu einer größeren Rechtssicherheit beitragen würde.

Berufsbetreuer/innen kooperieren in der Ausübung ihres Berufs mit verschiedenen Stellen und Netzwerken, jedoch nur bedingt mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Netzwerken im Kinderschutz. Die Kooperation im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe besteht hauptsächlich in der einzelfallbezogenen Zusammenarbeit mit Jugendämtern, welche verbesserungswürdig scheint. Aufgrund des geringen Organisationsgrads und der größtenteils selbstständigen Tätigkeit von Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern ist die Teilnahme an Netzwerken erschwert, und die Vernetzung im Kinderschutz besitzt keine Priorität.

In den Fokusgruppen wurde des Weiteren darüber diskutiert, die Regelung des § 72a SGB VIII auf die Gruppe der Berufsbetreuer/innen auszuweiten, was von den Teilnehmenden als sinnvoll erachtet wurde.

Die verschiedenen Einzelergebnisse weisen darauf hin, dass Probleme auch darauf zurückzuführen sind, dass Berufsbetreuer/innen überwiegend als Einzelkämpfer/innen unterwegs sind. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich zumindest ein Teil der Ergebnisse auf Berufsgruppen übertragen lassen, die einen ähnlich geringen Organisationsgrad aufweisen, eher selbstständig tätig sind und vordergründig mit dem Kinderschutz wenig zu tun haben. Zu nennen wären hier insbesondere die Heilberufe wie Ergo-, Physio- oder Sprachtherapie.

Literatur

- Betreuungsgerichtstag (BGT): <http://www.bgt-ev.de/>
- Betreuungsrecht (Mailingliste): <https://lists.ruhr-uni-bochum.de/mailman/listinfo/betreuungsrecht> (10.11.2015)
- BtPrax (2015a): Aufgabenkreis. Verfügbar unter: <http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Aufgabenkreis> (10.11.2015)
- BtPrax (2015b): Berufsbetreuer. Verfügbar unter: <http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Berufsbetreuer> (10.11.2015)
- BtPrax (2015c): Einwilligungsvorbehalt. Verfügbar unter: <http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Einwilligungsvorbehalt> (10.11.2015)
- Deinert, Horst (2014): Betreuungszahlen 2013. In: BtPrax 6/2014, 256–258
- Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (2013): Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl http://www.lwl.org/spur-download/bag/auswahl_rechtlicher_betreuer.pdf (10.11.2015)
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2009a): Auswirkungen der Bestellung eines Betreuers auf die elterliche Sorge; Stellungnahme vom 29. Mai 2009, Nr. ES 5.210-2 Ho/K
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2009b): Auswirkungen der Bestellung eines Betreuers auf die rechtliche Handlungsfähigkeit; Stellungnahme vom 27. Juli 2009, Nr. ES 5.210-2 Ho/K
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2009c): Beteiligung des gesetzlichen Betreuers sowie der Betreuerin des betreuten Wohnens einer psychisch kranken Mutter an Hilfeplangesprächen; Stellungnahme vom 12. August 2009, Nr. J 4.111-4 LS/K
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2013): Zur Frage der Adressatensstellung bei (Nicht-)Gewährung von Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfe/Kostenbescheiden, wenn die sorgeberechtigte Mutter unter Betreuung steht bzw. ein Betreuerwechsel stattfindet oder die Betreuung aufgehoben wird; Stellungnahme vom 18. Juni 2013, Nr. ES 5.210-3 Go/Mr
- Diekmann, Andreas (2013): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Reinbek b. Hamburg
- Flick, Uwe (2012): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. Reinbek b. Hamburg
- Helfferich, Cornelia (2011): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Wiesbaden
- Hoffmann, Birgit (2002): Hilfen zur Erziehung und Betreuung. In: BtPrax 2002/6; 246–249
- Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München
- Köller, Regine/Engels, Dietrich (2009): Rechtliche Betreuung in Deutschland. Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, Köln
- Kuckartz, Udo (2014): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Weinheim/Basel
- Lenz, Albert (2009): Riskante Lebensbedingungen von Kindern psychisch und suchtkranker Eltern – Stärkung ihrer Ressourcen durch Angebote der Jugendhilfe. In: Sachverständigenkommission des 13. Kinder- und Jugendberichts (Hrsg): Materialien zum 13. Kinder- und Jugendbericht. München, S. 683-752
- Littig, Beate (2011): Interviews mit Experten und Expertinnen. Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online. Weinheim/München
- Mayring, Phillip (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim/Basel
- Münder, Johannes/Mutke, Barbara/Schone, Reinhold (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Weinheim/Basel
- Pluto, Liane/Santen, Eric van/Peuker, Christian (2016): Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe. Empirische Befunde zum Stand der Umsetzung auf kommunaler Ebene. München
- Remschmidt, Helmut/Mattejat, Fritz (1994): Kinder psychotischer Eltern. Göttingen
- van Santen, Eric/Seckinger, Mike (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis: Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. München
- Ziegenhain, Ute/Fegert, Jörg (2008): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, 2. Auflage, München

Anhang

| Zitat-Nummer | Zitat-Quelle | Seite |
|--------------|---------------------|-------|
| 1 | 0302/223/F5 | 20 |
| 2 | 0301/59/F8 | 20 |
| 3 | 0301/66/F4 | 20 |
| 4 | 0301/124/F4 | 20 |
| 5 | 0102/81-83/F11 | 21 |
| 6 | 0301/97/F5 | 21 |
| 7 | 0101/50/H4 | 22 |
| 8 | 0301/69/F10 | 22 |
| 9 | 0101/86/H4 | 23 |
| 10 | 0101/199-200/F8 | 23 |
| 11 | 0101/192/H2 | 24 |
| 12 | 0101/40/F11 | 24 |
| 13 | 0301/247/F5 | 25 |
| 14 | 0301/248/H2 | 25 |
| 15 | 0301/54/F10 | 25 |
| 16 | 0101/77/H2 | 25 |
| 17 | 0201/109/F4 | 26 |
| 18 | 0101/14/F6 | 27 |
| 19 | 0201/209/F3 | 27 |
| 20 | 0301/18/F9 | 28 |
| 21 | 0101/7-8/F2 | 28 |
| 22 | 0301/71/F4 | 29 |
| 23 | 0101/191/F10 | 29 |
| 24 | 0301/218/H2 | 29 |
| 25 | 0301/71/F4 | 29 |
| 26 | 0201/138/F8 | 31 |
| 27 | 0202/145/F5 | 32 |
| 28 | 0202/148/F8 | 32 |
| 29 | 0202/301/F8 | 35 |
| 30 | 0202/311/F9 | 35 |
| 31 | 0201/108/F5 | 36 |
| 32 | 0101/183/F4 | 36 |
| 33 | 0102/96/H4 | 37 |
| 34 | 0302/160-161;165/F8 | 38 |

Erläuterung der Zitat-Quellen am Beispiel von Zitat 1¹⁵:

| 03 | 02/ | 223/ | F5 |
|------------------------|-------------------|-------------------------|----------------------------------|
| Nummer der Fokusgruppe | Teil der Aufnahme | Absatznummer des Zitats | Bezeichnung der zitierten Person |

¹⁵ Die Angaben basieren auf der Textversion in MAXQDA

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstr.2
81541 München
Telefon +49(0)89 62306-0
Fax +49(0)89 62306-162
www.dji.de